

NACHRICHTEN
DER NIEDERSÄCHSISCHEN
VERMESSUNGS- UND
KATASTERVERWALTUNG

HEFT 1 HANNOVER JANUAR 1952

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Heft Nr. 1

H A N N O V E R

Januar 1952

I N H A L T :

	Seite
HUNDECK: Zum Jahreswechsel	1
ENGELBERT: Aufstellung des Durchführungsplanes	2
AHRENS: Anfertigung der Katasterplankarten	5
NEUMUTH: Karten-Originalzeichnung auf Astralon	11
Einstufung eines Angestellten	12
Vergütung für Sachverständigengutachten	16
SCHLAUDRAFF: Prüfungen für den gehobenen Dienst	19
Prüfungsaufgaben	26
KIBAT: Führung von Fortführungsrisen	30
Merkkartei	32
V.D.WEIDEN: Ergebnisse von acht Prüfungsterminen	35
Oberreg.- u.-verm.Rat Kaesberg in den Ruhestand getr. ...	40
Regierungsdirektor Hundeck in den Ruhestand getr.	41
GRONWALD: Kalender des Nds.Landesvermessungsamts 1952 ...	43
Personalnachrichten	45

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Einsendungen an Vermessungsamtman Kaspereit, Hannover, Heinrichstraße 11

ZUM JAHRESWECHSEL

Die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung darf auf die im abgelaufenen Jahr vollbrachten Leistungen mit Befriedigung zurückblicken. Lang gehegte Wünsche bezüglich der Vervollkommnung der Katasterkarten (z.B. Einmessung von Gebäuden) sind ihrem Ziele erheblich näher gekommen. Auch die Arbeiten am Kartenwerk 1:5 000 und die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse haben beachtliche Fortschritte gemacht. Mit ihrer Arbeit hat die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung ihr Bestes zum Wiederaufbau unseres Landes beigetragen.

Es ist mir daher ein aufrichtiges Bedürfnis, allen Angehörigen unserer Verwaltung Dank und Anerkennung für ihre Arbeit auszusprechen.

Gleichzeitig möchte ich allen meinen Mitarbeitern anlässlich meines Ausscheidens aus der Verwaltung für die bisherige treue Pflichterfüllung danken. Ich verbinde damit den Wunsch, daß Sie die mir gegenüber bewiesene Bereitschaft zu positiver Mitarbeit und das mir entgegengebrachte Vertrauen auch auf meinen Nachfolger übertragen.

Ihnen allen gelten meine besten Wünsche für das Neue Jahr !

Hannover, den 31. Dezember 1951.

gez. H u n d e c k
Regierungsdirektor.

Vermessungstechnische Arbeiten bei der Aufstellung des Durchführungsplanes

Von Regierungsvermessungsrat Dr. Engelbert, Katasteramt Hannover

Der Richtlinienerlaß (1) zum Niedersächsischen Aufbaugesetz legt fest, daß die Unterlagen des Durchführungsplanes vermessungstechnisch einwandfrei und nach den für Urkundsmessungen geltenden Vorschriften hergestellt sein müssen. Hierbei sind zu unterscheiden: 1. die Darstellung des alten Zustandes, 2. die Darstellung der neuen Planung.

Die Darstellung des alten Zustandes.

Als Planungsunterlage für den Durchführungsplan ist die durch Höhenangaben ergänzte Katasterkarte im Maßstab 1:1 000 zu verwenden. Wenn die vorhandene Flurkarte auf einwandfreien Messungsunterlagen beruht, kann eine Pause oder Abzeichnung der Flurkarte als Planungsunterlage dienen. Reicht der Maßstab der Flurkarte nicht aus, muß allerdings neu kartiert werden. Darüber hinaus sind in diesen Fällen lediglich Ergänzungsmessungen mit den zugehörigen Karteneintragungen notwendig in Bezug auf Höhen und Topographie. Für die Höhenaufnahme sind besondere Bestimmungen in einem Ministerialerlaß gegeben worden, auf den hier verwiesen wird (2). Wenn die Flurkarte nicht auf einwandfreien Messungsunterlagen aufgebaut ist, müssen die Umringsgrenzen und die bestehen bleibenden Zwischengrenzen neu gemessen werden (3). Zur Aufmessung genügt an sich ein örtliches Netz. In allen Fällen ist es aber sachgemäßer und zweckmäßiger, sofort mit Landeskoordinaten zu arbeiten. Die Messungen für die Planungsunterlagen geben dann in Verbindung mit den Ergebnissen der nachfolgenden Absteckungsarbeiten eine vollständige Neumessung für das betreffende Gebiet. Es wird daher wohl kein Amtsleiter versäumen, die Messungen für Durchführungspläne, über die Erfüllung des Sonderzweckes hinaus, sofort an das Landesnetz anzuschließen und sie damit der Erneue-

rung des Katasters nutzbar zu machen. Daß dies bei einigem guten Willen möglich ist, zeigt das Beispiel im Landkreis Hannover. Die Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts legt hier in den Aufbaugemeinden zunächst ein weitmaschiges Polygonnetz. An diese Netze schließen alle Vermessungsstellen die Messungen für die Durchführungspläne an. Das Katasteramt fertigt dann in dem notwendigen Umfange neue Katasterrahmenkarten 1:1 000. Als Kartenunterlage der Durchführungspläne werden Pausen oder Abzeichnungen hiervon verwendet. Wortlaut und Sinn des Richtlinien-Erlasses (1) sind damit erfüllt. Kartenunterlage des Durchführungsplanes ist die Katasterkarte 1:1 000.

Die Darstellung der neuen Planung.

Die Feststellung des Durchführungsplanes hat weitgreifende rechtliche Wirkungen. Dies geht besonders daraus hervor, daß u.a. von diesem Zeitpunkt an die Verfahren und Vorschriften des Aufbaugesetzes über die Ordnung des Grund und Bodens angewendet werden können. Der städtebauliche Entwurf muß deshalb so eindeutig und klar in der Kartenunterlage eingetragen sein, daß der Plan für alle an seiner Durchführung beteiligten Stellen ausreicht; insbesondere muß die neue Planung eindeutig in die Örtlichkeit übertragen werden können. Beispiele für die Bearbeitung des hier nur interessierenden und behandelten Teiles des Durchführungsplanes, betr. Fluchtlinien und Nutzung, sind gegeben von B o n c z e k (4) und von der Arbeitsgemeinschaft für Planungswesen der Technischen Hochschule Hannover (5). In beiden Fällen wurde der endgültige Entwurf eindeutig mit Zahlen bestimmt.

Aus der Praxis wird vielfach die Forderung vorgetragen, die neue Planung nicht endgültig festzulegen, damit den künftigen wirtschaftlichen Entwicklungen und städtebaulichen Auffassungen nicht vorgegriffen wird. Durch praktische Arbeiten und ergänzende ministerielle Anordnungen wird zu klären sein, inwieweit diesen Wünschen stattgegeben werden kann, ohne daß dem Durchführungsplan die Eigenschaft der Rechtsgültigkeit genommen wird. Auf jeden Fall sollte man im Durchführungsplan nur die unbedingt notwendig erscheinenden Festlegungen machen. Was hierzu gehört, ist im Benehmen mit dem Ortsplaner im Einzelfall zu entscheiden. Grenzen des Gebietes, Fluchtlinien, Nutzung werden dabei stets festgelegt werden müssen. Dagegen wird man bei einfachen Verhält-

nissen vielleicht z.T. auf die genaue Bestimmung der Lage der künftigen Grenzen, vielleicht auch auf die Angabe der genauen Lage und Größe einzelner Gebäude verzichten können. Durch entsprechende Zeichengebung wäre dann zu unterscheiden zwischen endgültigen Festlegungen und Bebauungs- und Aufteilungsvorschlägen. Bei dieser Kompromißlösung würde erreicht, daß die notwendigsten Belange und Sicherungen der Grundeigentümer gewahrt blieben, andererseits aber für die Gemeinde und den Planer genügend Spielraum vorhanden wäre, um den evtl. später auftretenden besonderen Belangen gerecht werden zu können.

Die Bearbeitung des Teiles des Durchführungsplanes, betr. Fluchtlinien und Nutzung - Schaffung der Kartenunterlagen, Eintragung des neuen Entwurfs nach den Angaben des Ortsplaners und die endgültige Absteckung - wird zweckmäßig von einer Stelle vorgenommen. Hierdurch können viel Leerlauf und manche Reibungen vermieden werden, die sonst unvermeidlich sind. Wenn die Bearbeitung an einer Stelle gesichert ist, könnte auch im Interesse der Vereinfachung erwogen werden, teilweise auf bestimmte Maße zu verzichten. Abgesehen von einigen wichtigen Punkten, für welche Zahlen erforderlich wären, würde man sich vielleicht sonst mit einer graphischen Festlegung begnügen können.

Nach Eintragung der neuen Planung ist der Durchführungsplan durch eine zu Urkundsmessungen befugte Stelle in vermessungstechnischer Hinsicht als richtig zu bescheinigen (1). Es wird die vornehmste Aufgabe des Vermessungsingenieurs sein, hierbei sachgemäß aber nicht kleinlich zu verfahren. Die notwendige Richtigkeit der Darstellung des alten Bestandes und der neuen Planung muß gewährleistet sein. Hierbei sind aber keine überspitzten Genauigkeitsforderungen zu stellen. Durch die vermessungstechnische Arbeit darf der planmäßige Aufbau nicht gehemmt, er soll vielmehr durch sie gefördert werden.

- (1) Erlaß des Nds.Min.für Arbeit, Aufbau und Gesundheit, betr. Richtlinien für Inhalt und Gestaltung des Flächennutzungsplanes und der Durchführungspläne vom 27.September 1949, G.Z.: 22.03.03
- (2) Erlaß des Nds.Min.d.Inn., betr. Höhenaufnahmen für die Durchführungsplanung vom 30.Juni 1950, I/8 Verm - 3080 B - 1153/50 II.
- (3) Erlaß des Nds.Min.d.Inn., betr. Planungsunterlagen für

Durchführungspläne vom 30. März 1950, I/8 Verm - 3080 B
- 2971/49 II.

- (4) Dr. Ing. B o n c z e k : Der Durchführungsplan nach den Aufbaugesetzen, Mitteilungsblatt Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Braunschweig, Heft 8/1950 und Heft 2/1951. Vergl. auch Erlaß des Nds. Min. d. Inn. vom 15. März 1951, I/8 Verm - 3080 A - 716/51.
- (5) Erlaß des Nds. Min. d. Inn. vom 23. August 1951, I/8 Verm - 3080 A - 200/51.

Anmerkung der Referatsgruppe I/8 Verm. d. NMdI.

Die Ausführungen im vorletzten Absatz erscheinen trotz vorsichtiger Formulierung rechtlich bedenklich. Bereits nach § 4 des Fluchtliniengesetzes muß jede Festsetzung von Fluchtlinien eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile enthalten. Die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung hat zur Erhaltung der rechtlichen Wirkung eindeutige Festlegung verlangt. Mängel, die in graphischer Festlegung enthalten sein könnten, können nicht im Wege der Interpretation beseitigt werden.

Radamm.

Hinweise für die Anfertigung der Katasterplankarten

Von Vermessungsobersinspektor Ahrens, Nds. Landesvermessungsamt

Neben vielen, tadellos gezeichneten Katasterplankarten werden dem Niedersächsischen Landesvermessungsamt noch immer Blätter vorgelegt, die als Grundrißfolie für die Deutsche Grundkarte nicht zu gebrauchen sind, weil ihre zeichnerische Ausgestaltung den Anforderungen nicht genügt. Zum größten Teil lassen die Blätter aber erkennen, daß der Bearbeiter eine gute zeichnerische Veranlagung besitzt. Woran liegt es also, daß die mit viel Mühe und sicherlich gutem Willen angefertigten Katasterplankarten nicht oder nur bedingt brauchbar sind ?

Zum großen Teil wird der "Zeichenvorschrift für die Deutsche

Grundkarte 1:5 000 und Katasterplankarte" zu wenig Beachtung geschenkt. Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen. Darum sollte der junge Techniker, bevor er erstmalig eine Katasterplankarte zeichnet, viele und ausdauernde Zeichenübungen treiben und diese von einem erfahrenen Techniker korrigieren lassen. Die Zeichenübungen sind streng nach der Zeichenvorschrift vorzunehmen unter Beachtung der zu den Zeichendarstellungen gehörenden Hinweise auf Strichstärken, Größe und Abstände der Signaturen, Schriftzusätze usw. Wenn auch die Zeichenvorschrift einige Mängel enthält und nicht für jede mögliche Darstellungsart eine einwandfreie Lösung aufzeigt, so gibt sie doch dem gesamten Grundkartenwerk eine einheitliche Ausrichtung und Grundlage. Zu beachten ist, daß der Druck einiger Ausgaben der Zeichenvorschrift - bedingt durch schlechtes Papier oder Druckmaterial - unvollkommen ist. So sind z.B. die als Zeichnung wiedergegebenen Strichstärken oft zu dick gedruckt. Im Zweifel ist der Wortlaut der Zeichenvorschrift maßgebend. Doch auch der geübte Zeichner ist gehalten, seine Zeichenarbeit laufend mit der Zeichenvorschrift zu vergleichen und seine Signaturen den gegebenen Mustern anzupassen. Es kann dann nicht vorkommen, daß nach der Korrekturlesung ein großer Teil seiner Arbeit mühsam entfernt und neu gezeichnet werden muß. Die Schönheit des Kartenbildes wird zerstört, wertvolle Arbeitszeit ist nutzlos vertan.

Nicht weniger Beachtung kommt dem Arbeitsgerät des Technikers zu. Eine gute Arbeit läßt sich im allgemeinen nur mit einem guten und geeigneten Zeichengerät ausführen. Ein gutes Zeichengerät muß der Stolz und die Freude eines jeden Technikers sein. Wenn auch das Geschick des Zeichners, seine Handfertigkeit und sein Können Voraussetzung für eine einwandfreie und saubere Arbeit sind, mit ausschlaggebend sind die von ihm ausgewählten und für die Arbeit hergerichteten Zeichenwerkzeuge.

Das Zeichengerät soll mit Bedacht ausgewählt werden. Markenfabrikaten ist der Vorzug zu geben.

Von der pfleglichen Behandlung und Aufbewahrung der Geräte nach Beendigung der Arbeit hängen Brauchbarkeit und Lebensdauer ab. Wahllos und lieblos liegen sie oft in einem Kasten, bunt zusammengewürfelt, sich gegenseitig zerstoßend und zerkratzend. Zur Aufbewahrung ist ein mit dunklem Stoff ausgelegter Kasten, zweck-

mäßig abgeteilt in kleine Fächer, zu verwenden.

Für die Beschaffenheit, Behandlung und Aufbewahrung der Zeichengeräte seien einige Hinweise gegeben:

Ziehfedern.

Die Ziehfeder muß aus gutem Stahl bestehen. Abgesehen von Spezialfedern sollen die Zungen möglichst lang und schmal sein. Für das Einstellen der Ziehfeder ist es von Vorteil, wenn das Anzugrädchen mit Ziffern versehen ist. Mit Hilfe der Ziffern, der Riffelung des Rädchens und einer kleinen Strichmarke auf der Ziehfeder läßt sich die gewünschte Strichstärke stets schnell und sauber einstellen. Der Griff soll möglichst aus Holz oder Kunststoff und gut geriffelt sein.

Die Ziehfeder gut anzuschleifen, ist eine Kunst, gehört aber zum Handwerk und muß von jedem Techniker ausgeführt werden können. Nach längerer Arbeit, vor allem beim Zeichnen auf Transparenzpapier und aufgerauhten Folien, nutzen sich die Zungen der Ziehfedern ab, sie "schleifen" und geben die richtige Strichstärke nicht mehr wieder. Mit einem guten Ölstein und einem Tropfen Nähmaschinen- oder Olivenöl läßt sich mit etwas Geschick und einiger Übung die Ziehfeder wieder in die gewünschte Form bringen. Erforderlich ist es hierbei, die beiden Zungen mäßig fest gegeneinander zu schrauben. Der sich beim Anschleifen nach innen ansetzende feine Grat ist mit etwas Graphit zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist ein schmaler Streifen Zeichenpapier beidseitig mit weichem Bleistift zu schwärzen. Der geschwärzte Streifen wird in die Ziehfeder eingeführt und bei lose angezogener Schraube bewegt, bis der Grat entfernt ist. Dieser Papiergraphitstreifen ist öfter auch während der Zeichenarbeit zum Anschleifen der Ziehfeder zu verwenden. Der sich ansetzende Grat wird entfernt und die Tusche fließt leichter aus der Feder. Die Ziehfeder ist halbrund und nicht messerscharf anzuschleifen. Die Zungenenden sind auf Gleichmäßigkeit mit der Lupe, am besten mit der Strichlupe (Fadenzähler) zu betrachten. Beide Enden müssen gleich lang und breit sein.

Nach dem Gebrauch sind Zieh- und Zeichenfedern stets mit weichem Leinenläppchen und Alkohol von Tuscheresten zu reinigen.

Nullenzirkel.

Für die Zeichenarbeiten an der Katasterplankarte und Deutschen Grundkarte hat sich der Nullenzirkel der Firma H a f f bestens bewährt. Für die Behandlung der Ziehfeder des Nullenzirkels gilt das unter "Ziehfedern" Gesagte. Der Nullenzirkel ist stets in einem kleinen Etui oder Kästchen aufzubewahren.

Zeichenfedern.

Die richtige Zeichenfeder, weich oder hart, federnd, spitz oder stumpf, muß der Hand des Zeichners, der Art der Arbeit und dem zu bezeichnenden Material angepaßt sein. Die Auswahl muß vom Zeichner getroffen werden können. Weich sind die englischen Zeichenfedern S o m m e r v i l l e und B r a n d a u e r, härter die englischen Federn G i l l o t t Nr.290, 291 (blau) und 1950 sowie die B r a u s e f e d e r n Nr.513 (blau). Auch die Zeichenfeder muß mit dem Ölstein richtig angeschliffen werden. Wie beim Anschleifen der Ziehfeder ist darauf zu achten, daß beide Spitzen in gleicher Länge und Stärke zu einer Spitze zusammentreffen. Die Spitzen dürfen nicht schneiden oder reißen. Beim Zeichnen ist ein kleiner feuchter Schwamm bereitzuhalten, um daran die Zeichenfeder abzustreifen. Die Tusche an der Feder verkrustet nicht so leicht und fließt besser.

Radierwerkzeuge.

Es ist eine alte Weisheit, daß, wer gut zeichnen will, auch gut radieren können muß. Zur Vorbehandlung der Folie und zum Entfernen von Bleizeichnung ist weicher, weißer Gummi (Pelikan S für weiches Blei) zu benutzen. Radiergummi darf nicht zu alt werden. Tuschezeichnung ist mit dem Glasradierpinsel, mit geeigneten Schabern oder einer schrägabgebrochenen Rasierklinge zu entfernen. Für die Glasradierpinsel werden Ersatzpinsel geliefert. Schaber gibt es in verschiedenen Ausführungen, rund und breit. Der Schaber besteht aus einem Holzheft, in das eine Stahlnadel oder ein schmaler Stahlstreifen, durch das ganze Heft gehend, eingelassen ist. Der Schaber kann, dem Verwendungszweck entsprechend, angeschnitten und angeschliffen werden. Zum Anschleifen ist ein besonderer Schleifstein oder die Rückseite des Ölsteins zu benutzen. Der Schaber ist vorsichtig zu hand-

haben. Die Folien dürfen beim Radieren nicht graviert werden, da die Tusche in die gravierten Rillen fließt und der Strich un-sauber wird.

Schleifstein.

Als Schleifstein ist ein guter Ölstein (Arkansas- oder Mississippi-Ölstein) zu benutzen. Der Ölstein muß in passendem Holzkasten aufbewahrt werden und ist von Zeit zu Zeit mit Ter-pentinöl oder Benzin von Ölrückständen zu reinigen.

Zeichendreiecke.

Am besten eignen sich Dreiecke aus glasklarem Material. Für Striche mit der Zeichenfeder sind Dreiecke mit einspringender Kante zu verwenden. Die Dreiecke müssen von Zeit zu Zeit mit ge-reinigtem Benzin gesäubert werden und sind hängend aufzubewahren.

Kurvenlineale.

Auch bei den Kurvenlinealen ist glasklarer Kunststoff zu wählen. Die Kanten der Kurvenlineale sind leicht abgeschrägt, um beim Zeichnen mit der Zeichenfeder das Auslaufen der Tusche zu verhüten. Falls die Oberseite des Kurvenlineals kein Kennzeichen (Fabrikmarke oder dgl.) trägt, ist sie zweckmäßig zu kennzeich-nen. Reinigung der Kurvenlineale und Aufbewahrung siehe "Zeichen-dreiecke".

Strichlupe.

Die Strichstärken müssen mit einer Strichlupe (Fadenzähler) überwacht werden. Geeignet ist die "Kilfitt-Meßlupe", 8fache Ver-größerung, mit einer Einteilung von 0,1 mm, Preis etwa 9,- DM. Damit die Einteilung der Lupe nicht beschädigt wird, ist sie in einem passenden Behälter aufzubewahren. Der Behälter wird mit der Lupe geliefert. Falls nicht, eignen sich hierzu kleine Film-rollen (bei jedem Photohändler erhältlich).

Zeichen-(Lese)-Lupen.

Die Zeichenlupe muß einen Durchmesser von mindestens 8-10 cm haben. Kleinere Lupen sind ungeeignet, größere zu schwer in der Hand. Damit das Glas der Lupe nicht verkratzt wird, ist sie in

einem Behälter (Lederbezug oder flacher Karton) aufzubewahren.

Gisalnäpfe.

Die Tusche ist während der Arbeit möglichst nicht dem Tuschglas, sondern einem Gisalnäpfchen zu entnehmen. Der Gisalnäpf besteht aus einem kleinen Glasuntersatz zur Aufnahme der Tusche und einem eingeschliffenen Glasdeckel. Es kommt nur soviel Tusche in das Näpfchen, wie höchstens für den Arbeitstag gebraucht wird. Der Rest ist nach Beendigung der Tagesarbeit nicht in das Tuschglas zurückzugießen, sondern fortzuschütten.

Zeichenfolien.

Mangels geeigneteren Materials muß als Zeichenträger zunächst noch "Ultraplan" benutzt werden. Anderes Material wird bereits erprobt, die Überprüfung ist aber noch nicht abgeschlossen worden.

Die Folien sind während der Zeichenarbeiten gut abzudecken und gegen Handschweiß zu schützen. Vor dem Zeichnen ist die Oberfläche der Folie jeweils Stück für Stück zu entfetten, d.h. mit weichem Gummi abzuradieren oder mit pulverisierter Kreide oder Magnesia und einem sauberen, weichen Leinenläppchen abzureiben. Der Tuschstrich faßt dann gut an, es gibt keine Fehlstellen. Die fertiggestellte Zeichnung ist leicht mit einem Wattebausch mit Talkum einzureiben. Mit einem Stück weichen Ziegen- oder Schafleder (Handschuhlederabfälle) läßt sich die Talkumschicht leicht entfernen.

Die Folien sind trocken aufzubewahren.

Zeichentusche.

Als Zeichentusche ist für "Ultraplan" die von der Firma Günther W a g n e r, Hannover, herausgegebene "Ausziehtusche für Transparentfolien" zu verwenden. Dem Inhalt eines Gisalnäpfchens ist kurz vor Gebrauch ein Tropfen "Dimethyl-Formamid"* zuzusetzen.

* „Dimethyl-Formamid“ ist durch die Firma von Pull, Hannover, Hans-Böckler-Allee 53 erhältlich.

Nochmals: Die Karten-Originalzeichnung auf Astralon

Von Kartographenoberinspektor S. Neumuth, Nds. Landesvermessungsamt

Die Kartographische Abteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts ist laufend bemüht, bessere Zeichentuschen zu erproben, die eine gute Originalzeichnung von Karten auf Astralon zulassen.

Besonders häufig sind Berichtigungsarbeiten an Kartenoriginalen auf Astralon vorzunehmen, die einen kleineren Maßstab - z.B. 1:25 000 oder 1:100 000 - besitzen. Hierfür macht die vorzunehmende kartographische Korrekturarbeit besonders viele Schwierigkeiten, da die heute handelsüblichen Folientuschen zumeist keinen haarfeinen, deckenden (schwarzen) Strich zulassen. Das bisher noch vorzunehmende mehrmalige Nachziehen und Nachzeichnen von Situationszeichen ist sehr zeitraubend und unwirtschaftlich.

Eine neu bereits seit geraumer Zeit in den Handel gekommene Folientusche der Firma Günther W a g n e r, Hannover mit dem Kennzeichen C 11/1432 zeitigt bedeutend bessere Ergebnisse. Die Tusche ist gegenüber den Tuschen von Hausleiter und Eggen für kartographische Zwecke immerhin ausreichend. Als ideal kann sie zwar auch noch nicht bezeichnet werden. Die Tuschen von Eggen und Hausleiter eignen sich - wie ausgeprobt wurde - besonders gut für Flächen - (Farb-) Platten, die auf Astralon zu zeichnen sind.

Die Tusche C 11/1432 war bereits in den Jahren 1932 - 1945 im Handel, sie wurde als "Cellontusche" bekannt.

Eine Rücksprache mit der Firma Günther Wagner ergab das allgemein interessierende Ergebnis, daß der eigentliche Grund der Schwierigkeiten, die sich bei der Zeichnung auf Astralon ergeben, nicht bei den Tusche-Herstellern zu suchen ist. Die Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten zwingen vielmehr die Astralon herstellenden Fabriken dazu, wechselnd den "Weichmacher" zu verwenden, der für die laufende Produktion von Astralontafeln zu

beschaffen ist. Zu diesen verschiedenen Weichmachern kann eine konstant hergestellte Tusche nicht passen.

Weichmacher sind Lösungsmittel, die in einem gewissen Prozentsatz dem Astralon beigefügt sind. Diese Weichmacher haben die Eigenschaft, aus dem Astralon im Laufe der Zeit in ganz geringem Maße auszuschwitzen und die Tusche abzustößen. So bleibt nichts weiter übrig, als die gangbarsten Folientuschen jeweils auszuprobieren.

Nicht schlechte Ergebnisse konnte die Kartographische Abteilung mit der "Astra-Zeichentusche" von Kl i m s c h, Frankfurt a.Main, erzielen. Der Kartograph kann mit dieser Tusche besonders feine deckende Haarstriche unter Verwendung gut angeschliffener Zeichen- oder Ziehfedern erzeugen.

Als dritte sich eignende Tusche sei die "Zeichendeckfarbe" der Firma Klirmsch genannt, deren Ausprobung sich lohnt (Tubenfarbe).

Auch "Lampenschwarz" - eine Wasserfarbe von Günther Wagner in fester Form - eignet sich für Astralon-Zeichnungen, wenn die Astralontafeln mittels eines Wattetupfers mit feinem Kolophonimpulver (Harzprodukt) vor der Zeichnung überrieben werden. Doch ist diese Tusche - im Anreibenapf angerieben - gegen Feuchtigkeit und Verwischen sehr empfindlich. Ein geringer Zusatz von Zinnoberrot oder Zucker verbessert die mit Lampenschwarz hergestellte Tusche.

RECHTSPRECHUNG: Einstufung eines Angestellten

1. Die Einstufung eines Angestellten in die Vergütungsgruppe VI b TO.A setzt neben schwieriger Tätigkeit (Vergütungsgruppe VIII), gründlichen Fachkenntnissen (Vergütungsgruppe VII), vielseitige Fachkenntnisse und selbstän-

dige Leistungen voraus (Hinweis auf Anlage 1 zur TO.A).

2. Bei einem Überwiegend mit der Fortschreibung der Katasterbücher, der Anfertigung von Anschriften und Abzeichnungen, der Erteilung einfacher Auskünfte und Entgegennahme von Anträgen und vorbereitenden einfachen Arbeiten für die Einheitsbewertung beschäftigten Angestellten liegen in aller Regel die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VI b nicht vor. Die Anfertigung von Abschriften und Abzeichnungen ist in der Regel eine Tätigkeit, die den Merkmalen der Vergütungsgruppe VIII TO.A entspricht.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover
vom 24. August 1951 - Sa. 103/51 - 2 Ca 6/51.

Sachverhalt:

Ein seit 1923 bei einem Katasteramt beschäftigter Büroangestellter der Vergütungsgruppe VII, der überwiegend mit der Anfertigung von Abschriften und Abzeichnungen, der Fortschreibung der Katasterbücher, einfacher Auskunftserteilung und Entgegennahme von Anträgen sowie einfacheren vorbereitenden Arbeiten für die Einheitsbewertung beschäftigt war, hatte die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VI b TO.A im Klagewege begehrt. Das zuständige Arbeitsgericht gab der Klage statt, ließ jedoch wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Berufung gegen das Urteil zu. Der Berufung des beklagten Regierungspräsidenten gab das Landesarbeitsgericht Hannover nach eingehendem Ortstermin im Katasteramt statt.

Aus den Gründen:

Zur Vergütungsgruppe VI b der TO.A gehören auf Grund der aufgestellten Tätigkeitsmerkmale u.a. Angestellte im Büro und sonstigen Innendienst, sofern sie neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Verwaltung, bei der sie beschäftigt sind, selbständige Leistungen aufweisen. Die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Vergütungsgruppe VI b sind also gegenüber den Voraussetzungen der Gruppe VII insofern erweitert, als für Gruppe VI b nicht nur gründliche, sondern auch vielseitige Fachkenntnisse und darüber hinaus selbständige Lei-

stungen gefordert werden. Selbständig ist eine Leistung, die nicht in allen Einzelheiten ihrer Ausführung von Anweisungen anderer abhängig ist, sei es, daß diese Anweisungen jeweils im Einzelfalle mündlich durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten gegeben werden, sei es, daß die Dienstvorschriften für die zu erledigenden Arbeiten bis ins Einzelne gehende Richtlinien aufstellen.

Voraussetzung für eine selbständige Leistung ist also, daß der Angestellte innerhalb des ihm zugewiesenen Arbeitsgebietes einen freien Tätigkeitsbereich hat, so daß der eigenen Initiative des Angestellten ein freies Feld bleibt. Ferner ist erforderlich, daß die ausgeführte Arbeit innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches der Behörde eine gewisse Bedeutung hat. Untergeordnete, rein mechanisch oder technisch auszuführende Tätigkeiten, wie Abschreiben, Abzeichnen, Ausführung einfacher Rechenarbeiten, Erteilung einfacher Auskünfte genügen daher den Voraussetzungen für das Vorliegen einer selbständigen Leistung nicht. Nicht notwendig ist dagegen, daß der Angestellte eine Zeichnungsbefugnis hat oder daß ihm eine Entscheidungsbefugnis im Verhältnis Dritten gegenüber zusteht. Zwar sind diese ein sicheres Zeichen für das Vorliegen einer selbständigen Leistung. Sie sind aber keine notwendigen Merkmale. Unbeachtlich ist ferner, ob die übertragene Arbeit fehlerfrei ausgeführt wird. Fehlerfreie Arbeit ist eine Frage des Könnens, der Zuverlässigkeit und der Sorgfalt. Diese aber sind Voraussetzungen für jede Arbeit, unabhängig davon, ob sie mit einer selbständigen Leistung verbunden ist oder nicht. Wesentlich ist vielmehr, ob das übertragene Arbeitsgebiet seinem Wesen nach eine selbständige Leistung zuläßt. Dabei kann es nur auf die im Einzelfalle zu beurteilende Tätigkeit abgestellt werden. Wie sonstige Angestellte eingestuft worden sind, ist für die Beurteilung anderer Angestellter unmaßgeblich.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist die erkennende Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger bei seiner Arbeit keine selbständigen Leistungen aufweist und daß das dem Kläger zugewiesene Arbeitsgebiet eine solche selbständige Leistung auch nicht gestattet. Wie der Geschäftsverteilungsplan und der vom Kläger geführte Arbeitsnachweis ergeben, ist der Kläger in der Zeit vor dem zur Entscheidung stehenden Monat Dezember 1949 auf drei Gebieten des Aufgabenbereichs der Katasterverwaltung tätig geworden.

Keines dieser Arbeitsgebiete läßt eine selbständige Leistung erkennen.

Bei der Fortführung der Katasterbücher, dem einen Tätigkeitsbereich des Klägers, handelt es sich um Schreib- und Rechenarbeiten, die durch die formularmäßige Ausgestaltung der Katasterbücher wie auch der Veränderungsnachweise und der Veränderungslisten der Grundbuchämter keinen freien Tätigkeitsbereich für den bearbeitenden Angestellten lassen. Das "Wie" der Fortschreibung ist vielmehr durch die Dienstanweisungen genau festgelegt, die Arbeit daher für jeden, der diese Vorschriften kennt, ohne Schwierigkeit auszuführen. Eine selbständige Leistung liegt allein in der Vorbereitung dieser Unterlagen für die Fortschreibung. Diese aber werden nicht vom Kläger, sondern zum Teil von den Grundbuchämtern, zum Teil durch die Techniker und Beamten des Katasteramtes aufgestellt. Der Kläger als Büroangestellter hat nur die beim Katasteramt geführten Bücher auf Grund dieser Unterlagen zu berichtigen. Daß zur Ausführung dieser Arbeiten ein großes Maß von Zuverlässigkeit und Sorgfalt notwendig ist, kann dem Kläger nicht bestritten werden. Da aber Zuverlässigkeit und Sorgfalt keine spezifischen Merkmale einer selbständigen Leistung sind, kann von dem Vorliegen einer solchen Leistung trotzdem bei dem Kläger nicht gesprochen werden. Denn bei Rechen- und Schreivarbeiten, wie sie der Kläger auf dem Gebiete der Fortführung der Katasterbücher ausführt, fehlt es gerade an dem Merkmale eines freien Tätigkeitsbereiches. Auch die Erteilung von Auskünften, die Anfertigung von Abzeichnungen und Abschriften und die Aufnahme von Anträgen dazu weisen nicht die Merkmale einer selbständigen Leistung auf. Die Anfertigung von Abzeichnungen und Abschriften aus den Katasterbüchern stellen eine rein mechanische Wiedergabe des in den Büchern Vorhandenen dar. Die Anfertigung der Abschriften selbst erfolgt formularmäßig, erfordert also wiederum nur Zuverlässigkeit und Sorgfalt, wobei es schon zweifelhaft sein kann, ob eine Kenntnis der einschlägigen Vorschriften dazu überhaupt noch notwendig ist. Auch soweit bei schwierigeren und umfangreicheren Abschriften von dem Kläger eine gewisse Ordnung in der Reihenfolge der Flurstücke zu schaffen ist, fehlt es an den erforderlichen Merkmalen, da die Gesichtspunkte, nach denen diese Ordnung zu erfolgen hat, eindeutig festliegen und der Kläger sich nach diesen richten

muß. Im übrigen bleiben auch umfangreiche Abschriften noch Abschriften. Es fehlt damit an einer selbständigen Leistung. Auch die Erteilung von Auskünften weist nicht die Merkmale einer selbständigen Leistung auf. Auskunftserteilung ist immer Wiedergabe von Wissen, setzt also nur Kenntnis der einschlägigen Dienstvorschriften voraus. Diese Kenntnis ist aber bereits Merkmal der Vergütungsgruppe VII der TO.A. Die Aufnahme von Anträgen auf Erteilung von Abzeichnungen und Abschriften aus dem Liegenschaftskataster ist eine reine Formularangelegenheit, die Ausfüllung solcher Formulare ist eine reine Schreibarbeit. Eine solche erfüllt nicht die Voraussetzungen, die an eine selbständige Leistung zu stellen sind. Bei den Arbeiten zur Reichseinheitsbewertung, die der Kläger auszuführen hat, fehlt es ebenfalls an dem Merkmale der selbständigen Leistung. Es handelt sich vielmehr um die Ausführung einfacher Schreib- und Rechenarbeiten. Für die Feststellung der neuen Einheitswerte bilden die Einreihungswerte je Hektar die Grundlage. Da bei der Bearbeitung der neuen Werte eine Bindung daran besteht, handelt es sich um eine einfache Rechenarbeit.

Bei der gesamten Tätigkeit des Klägers fehlt es also an einem für die Einstufung in die Gruppe VI b der TO.A erforderlichen Merkmale, nämlich an dem Vorliegen einer selbständigen Leistung. Der Kläger hat also keinen Anspruch auf die Einstufung in die Vergütungsgruppe VI b.

Das Urteil der ersten Instanz mußte daher auf die Berufung der Beklagten aufgehoben und der Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen werden.

RECHTSPRECHUNG: Vergütung für Sachverständigengutachten

B e s c h l u ß

In Sachen

betr. die Festsetzung der Sachverständigenvergütung für die Anfertigung eines Gutachtens

hat die 4.Zivilkammer des Landesgerichts in Koblenz auf die Beschwerde des R.V.Rats N. in M., Katasteramt, gegen den Beschluß des Amtsgerichts in M. vom 22.Mai 1951 - in 2 C 250/50 -

in der Sitzung vom 25.Juni 1951 beschlossen:

In teilweiser Abänderung der angefochtenen Entscheidung wird die dem Sachverständigen zu erstattende Vergütung für häusliche Vorbereitungen und Auswertung auf 40,00 DM (8 x 5,00 DM) und für Außenarbeiten auf 66,00 DM (11 x 6,00 DM) = 106,00 DM in Worten einhundertsechs Deutsche Mark) festgesetzt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

G r ü n d e

Gemäß Beweisbeschluß des Amtsgerichts in M. vom 18.1.1951 in Sachen W ./ . Sch (2 C 250/50) hat der Beschwerdeführer, Leiter des Katasteramtes in M., ein Gutachten angefertigt. Seiner Gebührenberechnung vom 15.2.1951 hat er die Gebührenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom Februar 1940 zugrundegelegt und u.a.:

- | | |
|---|------------|
| 1) für häusl.Vorbereitung 5 Std. a 5,00 DM | = 25,00 DM |
| 2) für Außenarbeit 11 Std. a 7,00 DM | = 77,00 DM |
| 3) für Auswertung der örtlichen Messung, Anfertigung der Skizze und des Gutachtens 3 Std. a 5,00 DM | = 15,00 DM |

in Ansatz gebracht. Nachdem diese Gebührenberechnung beanstandet worden war, hat der Sachverständige gerichtliche Entscheidung beantragt.

Durch Beschluß vom 22.5.1951 hat das Amtsgericht dem Sachverständigen für seine Tätigkeit Gebühren für 10 Stunden a 3,00 DM = 30,00 DM und für 9 Stunden a 4,00 DM = 36,00 DM zuerkannt, die Festsetzung höherer Gebühren jedoch abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, da der Sachverständige Beamter sei, könne ihm keine Vergütung nach § 16 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zugesprochen werden, sie habe nach § 3 aaO. bestimmt werden müssen.

Die Vermessungsarbeiten könnten als überdurchschnittlich schwierig anerkannt werden; deshalb schein ein Stundensatz von 4,00 DM angemessen. Von den angesetzten 11 Stunden sei 1 Stunde für Hin- und Rückfahrt mit dem Normalsatz von 3,00 DM ebenso wie

die übrigen zu vergüten.

Gegen diese Entscheidung hat der Sachverständige mit Schriftsatz vom 11.6.1951 Beschwerde eingelegt. Er macht geltend, er habe das Gutachten in seiner Eigenschaft als Vermessungs-Ingenieur und nicht als Katasterbeamter erstattet. Er könne daher auf die gleiche Vergütung Anspruch erheben, wie wenn er die Leistung einem Privaten gegenüber erbracht hätte. Er habe die Gebühren nach der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure aufgestellt. In seiner jahrelangen Praxis sei dieser Gebührensatz auch noch nie beanstandet worden.

Die Beschwerde ist gem. § 20 Abs.2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zulässig, auch formgerecht eingelegt. Sie mußte im wesentlichen Erfolg haben.

Dem Beschwerdeführer kann zwar keine Vergütung nach der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure anerkannt werden, da diese keine Taxvorschriften im Sinne des § 16 aaO. ist. Unter Taxvorschriften versteht man nur solche obrigkeitlicher Natur. Soweit die Taxvorschriften von Privatverbänden aufgestellt sind, können diese keine Berücksichtigung finden (vergl. Baumbach Kostengesetze, § 16 Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Anm.1 B). Eine Berechnung der Vergütung kann daher nur nach § 3 aaO. vorgenommen werden, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat. Es hat aber weiterhin festgestellt, daß die von dem Sachverständigen geleistete Vermessungsarbeit als überdurchschnittlich schwierig anerkannt werden kann. Bei dieser Sachlage darf aber nach § 3 aaO. der Betrag bis zu 6,00 DM für jede angefangene Stunde erhöht werden. Nach Auffassung der Kammer ist kein Grund ersichtlich, weshalb dem Sachverständigen nicht der von ihm in Ansatz gebrachte Satz von 5,00 DM je Stunde für die Arbeiten, die er zu Hause erledigte, zugesprochen werden soll. Es sprechen auch keine Tatsachen dafür, daß der Sachverständige als Beamter in besonders guten Erwerbsverhältnissen lebt, ein Umstand, der nach § 3 Abs.2 aaO. bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen wäre. Das Beschwerdegericht vertritt aber schließlich den Standpunkt, daß es auch gerechtfertigt ist, die Außenarbeiten höher zu bewerten als die nachträgliche Auswertung.

Diese Auffassung kommt auch in der vom Beschwerdeführer herangezogenen Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermes-

sungsingenieure zum Ausdruck. Für 11 Stunden waren daher 6,00 DM als der zulässige Höchstbetrag festzusetzen. Die erhöhte Vergütung darf auch für die ganze entschädigungsfähige Zeit gewährt werden. Darunter ist auch die reine Reisezeit zu verstehen (vergl. Baumbach aaO. Anm.3 B). Es besteht mithin kein Anlaß, für die Reisezeit als solche den niedrigsten Satz anzunehmen, wie das Amtsgericht dies getan hat.

Aus diesen Erwägungen war der angefochtene Beschluß teilweise abzuändern und die Gebührensätze entsprechend zu erhöhen.

Die Gebührenfreiheit der Entscheidung folgt aus § 38 Abs.2 GKG.

Die Prüfungen für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst Fachrichtung „Katastervermessung“

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Schlaudraff, Regierung Stade

Im Zuge der Vereinheitlichung des Vermessungswesens im ehemaligen Reichsgebiet wurde das Ausbildungs- und Prüfungswesen für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst durch den RdErl. des Reichsministers des Innern vom 9.4.1940 einheitlich geregelt.

Die nach diesem Erlaß berufenen bzw. zu berufenden Prüfungsausschüsse waren durch die Kriegereignisse und seine Nachwirkungen nicht mehr vorhanden oder nicht gebildet worden. Schon bald nach dem Zusammenbruch nahm die Ausbildung des aus Krieg und Gefangenschaft zurückgekehrten Nachwuchses ihren Fortgang und wenig später beendeten Anwärter des gehobenen Dienstes, die zum Teil während des Krieges, ohne die Prüfung abgelegt zu haben, zu außerplanmäßigen Vermessungsinspektoren ernannt worden waren, ihren Vorbereitungsdienst, ohne daß eine Möglichkeit vorhanden war, die Prüfung abzulegen.

Auf Anregung der Leiter der vier Hauptvermessungsabteilungen der britischen Zone ordnete der Direktor der Abteilung Survey

Branch der britischen Militärregierung, dem damals das Vermessungswesen unterstand, nach längeren Verhandlungen im Dezember 1946 die Bildung von vorläufigen Prüfungsausschüssen an, die die Prüfungen für den gehobenen Dienst einheitlich für das ganze Gebiet der britischen Zone abhalten sollten.

Während diese Ausschüsse noch in der Bildung begriffen waren, wurde die Abteilung Survey Branch im Frühjahr 1948 aufgelöst. Das Vermessungswesen wurde Länderangelegenheit. Die Länder der britischen Zone kamen aber in freiwilliger Vereinbarung überein, die gebildeten Ausschüsse anzuerkennen und die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes durch die inzwischen gebildeten Ausschüsse prüfen zu lassen.

Nachdem zunächst die Ausschüsse für die Fachrichtungen "Allgemeine Landesvermessung (trigonometrische Vermessung)", "Allgemeine Landesvermessung (topographische Vermessung)" und "Katastervermessung" gebildet waren, konnten später auch die Verhandlungen über die Bildung des Ausschusses für die Fachrichtung "Vermessungsdienste der Gemeindeverwaltungen" erfolgreich abgeschlossen werden. Alle Ausschüsse stehen unter der Leitung eines Vorsitzenden und haben sämtlich inzwischen Prüfungen abgenommen.

Zahlenmäßig steht dabei an erster Stelle der Ausschuß der Fachrichtung "Katastervermessung".

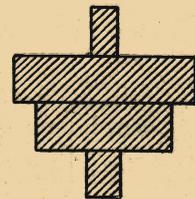
Er hat seit der ersten Prüfung Mitte Februar 1948 bisher in 9 Prüfungsterminen insgesamt 132 Anwärter geprüft.

Die Prüflinge, unter denen sich ein älterer Beamter des mittleren Dienstes befand, verteilen sich auf die angeschlossenen 4 Länder wie folgt:

Hamburg	9	Niedersachsen	57
Nordrhein-Westfalen	55	Schleswig-Holstein	11

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Mit gut bestanden	10 Anwärter = 7%
Mit befriedigend bestanden	63 Anwärter = 48%
Mit ausreichend bestanden	47 Anwärter = 36%
Nicht bestanden	12 Anwärter = 9%.



Zwei Prüflinge bestanden die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht und schieden aus.

Für die Prüflinge des Landes Niedersachsen sind die Prüfungsergebnisse in der folgenden Tabelle nach Prüfungsfächern und Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung und bei der praktischen Prüfungsarbeit auseinandergesetzt.

Ergebnis der schriftlichen Prüfung					
Ergebnis der mündlichen Prüfung x					
Ergebnis im Mittel xx					
Prüfungsfach:	unzulänglich %	ausreichend %	befriedigend %	gut %	lobenswert %
Entstehung und Einrichtung des Katasters	10 8 x 9 xx	33 37 x 35 xx	36 47 x 42 xx	21 8 x 14 xx	
Fortführung und Erneuerung des Katasters	13 6 x 10 xx	30 27 x 28 xx	30 50 x 40 xx	27 17 x 22 xx	
Allgemeine Landesvermessung - Kartendruck- und Vervielfältigungstechnik	2 -- x 1 xx	21 25 x 23 xx	48 52 x 50 xx	29 23 x 26 xx	
Gesetzes- und Verwaltungskunde	8 6 x 8 xx	47 44 x 45 xx	37 37 x 37 xx	8 13 x 10 xx	
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	6 -- x 3 xx	23 31 x 27 xx	40 56 x 48 xx	31 13 x 22 xx	
Im Durchschnitt für die 5 Prüfungsfächer	8 4 x	31 33 x	38 48 x	23 15 x	
Praktische Prüfungsarbeit	13	48	27	10	2

Die Tabelle läßt in etwa erkennen, daß die Leistungen in der schriftlichen Prüfung etwas geringer sind als die in der mündlichen. Mit den praktischen Prüfungsarbeiten ist es am schlechtesten bestellt. In den einzelnen Prüfungsfächern waren die Leistungen im Fach "Allgemeine Landesvermessung - Kartendruck - und Vervielfältigungstechnik" am besten, in den Fächern "Gesetzes- und Verwaltungskunde" und auch "Entstehung und Ein-

richtung des Katasters" am geringsten.

In den ersten Terminen waren Ausbildungsstand und Prüfungsleistungen im allgemeinen nur gering. Das war bedingt durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse, insbesondere die mangelnden Möglichkeiten in der Ausbildung infolge ungenügender Ausbildungsstätten (nicht geheizte Büroräume, schlechte Beleuchtung usw.), den unzureichenden Ernährungszustand der Prüflinge und dergleichen mehr.

Die Prüfungsanforderungen waren dementsprechend nicht hoch. Mit fortschreitender Normalisierung der ganzen Lebensumstände wurden die Prüfungsanforderungen jedoch mehr und mehr gesteigert und entsprechen jetzt dem Normalen.

Zu den einzelnen Teilen der Prüfung läßt sich nach den Erfahrungen etwa folgendes sagen:

Praktische Prüfung.

Der nicht befriedigende Ausfall der Prüfungsarbeiten läßt erkennen, daß das Ausbildungsziel auf diesem Gebiet am wenigsten erreicht wird.

Bei dem weitaus größten Teil der nicht ausreichenden Arbeiten versagten die Anwärter hauptsächlich bei der häuslichen Bearbeitung, weniger bei den örtlichen Aufnahmen. Besonders schwach waren die Leistungen bei den Kartierungsarbeiten. Wenn auch die zeichnerische Ausführung einer Prüfungsarbeit für ihre Beurteilung nicht allein ausschlaggebend ist, so müssen die Anwärter doch zumindestens die Fähigkeit besitzen, grobe Kartierungsfehler und das zulässige Maß überschreitende Kartierungsungenauigkeiten aufzufinden und Grenzen und Grenzzeichen genau auszuzeichnen bzw. anzubringen. Auch müssen Widersprüche im Messungszahlenwerk unbedingt aufgefunden werden. Bei Arbeiten, denen die vorstehenden Mängel anhafteten, war in der Regel auch festzustellen, daß die übrigen häuslichen Arbeiten, wie Kleinpunktberechnungen, Flächenberechnungen, Rißanfertigungen usw., Unzulänglichkeiten aufwiesen, die auf eine flüchtige Arbeitsweise der Anwärter schließen ließen.

Nach meinen Feststellungen neigen die Prüflinge auch dazu, nicht die Urschriften der Berechnungen vorzulegen, sondern Abschriften von den vielfach flüchtig angefertigten Urschriften

herzustellen, anstatt sich zu bemühen, gleich brauchbare Urschriften zu fertigen. Urschriften mit sauberen Durchstreichungen sind besser als sauber aussehende Abschriften, die die Gefahr von Abschreibefehlern in sich bergen. Das Gleiche gilt von den Liniennetzrissen, bei denen in dem Urstück die Kleinpunkte nicht immer gleich mit ihren endgültigen Nummern bezeichnet werden.

Durch eine solche unwirtschaftliche Arbeitsweise kann erheblicher Zeitverlust entstehen, der die Prüflinge in Zeitnot bringt und dann flüchtige Arbeitsweise nach sich zieht.

Schriftliche Prüfung.

Bei der schriftlichen Prüfung fallen 2 Gruppen von Aufgaben an: Die vermessungstechnischen, in denen bestimmte Aufgaben zum rechnerisch richtigen Ergebnis gebracht werden müssen und diejenigen, bei denen die Behandlung einer gestellten Aufgabe in einer Abhandlung verlangt wird. Eine Mittelstellung nehmen die Aufgaben aus dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ein, bei denen neben der richtigen Anwendung der Bestimmungen ein rechnerisch richtiges Ergebnis beizubringen ist.

Die vermessungstechnischen Aufgaben werden tlw. sehr sauber angefertigt und mit großer Rechensicherheit zum richtigen Ergebnis gebracht. Zum Teil sind die Prüflinge aber recht unsichere Rechner, die sich häufig verrechnen. Statt nun die unrichtigen Ergebnisse sauber zu durchstreichen, werden die unrichtigen Zahlen vielfach überschrieben. Statt der vorgeschriebenen Tintenrechnung wird mitunter Bleistift oder Tintenstift benutzt. Oft werden die notwendigen Kontrollen nicht oder nicht früh genug gerechnet. Die Folgen sind Fehler, die im Laufe der weiteren Rechnung vielleicht entdeckt werden. Dann ist es aber vielfach zu spät, weil nicht mehr genügend Zeit vorhanden ist, um die Rechnung nochmals durchzuführen. Das gilt auch für die in den Trig.Vordrucken möglichen Proben. Vielfach wird nicht beachtet, daß im Form. 4 die Berechnung des Winkels δ nicht ge-
probt ist. Im Form. 19 müssen die Koordinatenunterschiede auch dann geprüft werden, wenn das logarithmische Formular benutzt wird. Im Form. 22 neuer Art werden die Koordinaten der seitwärts liegenden Kleinpunkte bei der Maschinenrechnung nicht ge-

prüft. Bei der Rechnung von Verlängerungen als Kleinpunkte sollte der Ansatz im Vordruck so ausgeführt werden, daß die Rechnung geprobt ist.

Die Aufgaben sind so gestellt, daß sie in der gegebenen Zeit von durchschnittlich begabten und vorbereiteten Anwärtern durchaus gelöst werden können. Der Ausfall der Arbeiten beweist das.

Größere Schwierigkeiten machen den Prüflingen des öfteren die Aufsatzthemen. Hier mangelt es vielfach an einer klaren Disposition. Oft weichen die Anwärter vom Thema weit ab und schildern Dinge, die kaum mehr Verbindung zu dem zu behandelnden Stoff haben. Der Erfolg ist meist der, daß das eigentliche Thema nur kurz und nicht erschöpfend behandelt wird. Der Ausdruck läßt vielfach zu wünschen übrig, Rechtschreibfehler und grammatische Fehler kommen vor, und die Zeichensetzung wird durchaus nicht von allen Prüflingen beherrscht.

Mündliche Prüfung.

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung stehen meist etwas über denen in der schriftlichen. Ich habe aber in den mündlichen Prüfungen wiederholt feststellen können, daß die Prüflinge tlw. nicht oder nur ungenügend in der Lage sind, ihren Gedanken in zusammenhängenden Sätzen klar Ausdruck zu geben. Auch wenn man die Examenspsychose berücksichtigt, hat man den Eindruck, daß die Prüflinge auf das bei der mündlichen Prüfung hin- und hergehende Frage- und Antwortspiel nicht oder kaum eingestellt sind.

In den Randgebieten ist das Wissen tlw. recht dürftig. Im Prüfungsfach "Entstehung und Einrichtung des Katasters" müssen oft außerordentlich geringe Kenntnisse über die Entwicklung des Katasters festgestellt werden. Auch die Begriffe der Bodenschätzung müßten vollkommen geläufig sein. Als Beispiel sei erwähnt, daß Grundsteuerreinertrag, Klassifikationstarif, Gebäudesteuernutzungswert, Ertragsmeßzahl, Bodenzahl und Ackerzahl usw. Begriffe sind, die genau bekannt sein müßten. Ebenso müßte der wesentliche Unterschied zwischen Grundsteuerbonitierung und der Bodenschätzung klar erläutert werden können.

Bei Unterhaltungen mit Prüflingen nach Abschluß der letzten Prüfungen kam zum Ausdruck, daß die Ausbildung sich nicht immer auf alle Gebiete erstreckt habe und tlw. keine Gelegenheit vor-

handen gewesen sei, Neumessungsarbeiten, insbesondere die häusliche Bearbeitung von Neumessungen, praktisch auszuführen. Auch wurde angeregt, die praktische Prüfungsarbeit erst nach Ableistung des Abschnittes Landesvermessungsamt u.U. sogar nach einem Teil des Abschnittes Regierung (Katasterverwaltung) anfertigen zu lassen, weil die Anwärter durch diese Beschäftigung mehr Einblick gewonnen hätten.

Die Ausbildungsstellen werden wohl alle bemüht sein, den Anwärtern eine möglichst gründliche und umfassende Ausbildung zu Teil werden zu lassen. In der Vergangenheit hat aber vielfach die Gelegenheit zur praktischen Beschäftigung mit eigentlichen Neumessungsarbeiten gefehlt, und auch heute noch wird diese anzustrebende praktische Ausbildung noch nicht immer gegeben werden können. Ohne intensive Mitarbeit und häusliches Studium der Anwärter werden aber auch bei bester Ausbildung keine guten Leistungen erzielt werden.

Die Arbeit in Arbeitsgemeinschaften, die die Anwärter freiwillig bilden, wird von wesentlichem Vorteil sein, wie die Prüfungsergebnisse für einen Regierungsbezirk zweifellos bewiesen, in dem sich die Prüflinge zu einer solchen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen hatten.

Mit Erlaß vom 13.11.1951 - I/8 Verm - 1223 A - 2333/51 hat der Herr Niedersächsische Minister des Innern den Unterrichtsplan des Lehrganges für technische Inspektor-Anwärter und den zusätzlichen Lehrgang für Vermessungsinspektor-Anwärter bekanntgegeben. Es steht zu erwarten, daß durch die sehr zu begrüßende Einrichtung dieser Lehrgänge die tlw. geringen Leistungen in den Randgebieten des Vermessungswesens und die Leistungen allgemein verbessert werden.

Prüfungsaufgaben aus der Vermessungsinspektorprüfung Fachrichtung „Katastervermessung“

Prüfungsfach: Allgemeine Landesvermessung.

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Netzverdichtung in der Gemeinde Herstelle ist der T.P.(A) Herstelle, Burgturm, Leuchtbolzen (Nr.66) im Anschluß an die bereits vorhandenen T.P.(A) Rotzberg (Nr.54), Karlshafen (Nr.57), Lauenförde (Nr.60), Beverungen-Kirchturm-Helmstange (Nr.62) sowie im Anschluß an den T.P.(L) Helmarshausen (Nr.14) neu bestimmt worden. (Vergl. Skizze in der Anlage).

Wegen örtlicher Hindernisse und zur Vermeidung kostspieliger Signalbauten mußte hierbei die trigonometrische Verbindung zwischen dem T.P.(A) Lauenförde und dem Neupunkt Herstelle-Burgturm LB. durch Beobachtung eines einmal gebrochenen Strahles hergestellt werden. (Brechpunkt Br.).

Alle Richtungsmessungen auf der Station Lauenförde ließen sich zentrisch im Pfeiler durchführen. Dagegen mußte bei den Richtungsmessungen im Brechpunkt Br. die um $e = 0,120$ m exentrisch zum Pfeiler aufgezugene Baumtafel der Station Lauenförde angeschnitten werden.

Aufgabe:

An Hand der in der Anlage verzeichneten Beobachtungsergebnisse und Koordinatenwerte sind

- a) alle zur Streckung des gebrochenen Strahles erforderlichen Rechenarbeiten auszuführen,
- b) die zur Ausgleichung des Neupunktes 66 benötigte äußere Bestimmungsrichtung auf dem Altpunkt Lauenförde-Pfeiler endgültig nach gerechneten Anschlußrichtungen zu orientieren.

Hilfsmittel:

Fünfstellige Logarithmentafel neuer Teilung
Einfacher Rechenschieber

Kat.Trig.Form. 8 (logarithmisch)

Kat.Trig.Form. 4 mit Titelblatt

Kat.Trig.Form. 5

Kat.Trig.Form. 13/14

Lösungsfrist: 4 Stunden.

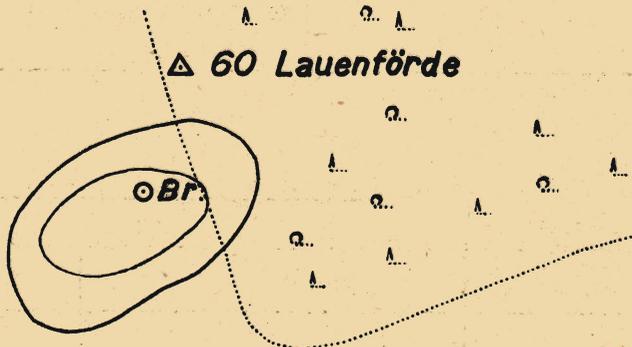
Anlage

Punktskizze

(ungef. Maßstab 1:25 000)

△ 62 Beverungen
Kircht.Hlmst.

△ 60 Lauenförde



△ 66 Herstelle

△ 57 Karlshafen

Burgturm LB.

△ 54 Rotzberg

△ 14 Helmarshausen

Auszug aus dem Winkelbuch

Standpunkt	Zielpunkt	Mittel aus allen Beobachtungen		
		g	c	cc
△ 60 Lauenförde	△ 54 Rotzberg (Tafel-Zentrum)	o	oo	oo
	△ 62 Beverungen-Kirchturm Hlmst.	67	67	40
	⊙ Brechpunkt Br (Zieltafel)	377	38	28
	Lauenförde, Baumtafel (e=0,120 m)	166		
⊙ Brechpunkt Br	△ 66 Herstelle, Burgturm L.B. (Lotstab=Zentrum)	o	oo	oo
	△ 62 Beverungen, Kircht. Helmst.	89	89	32
	60 Lauenförde, Baumtafel	187	51	92
△ 66 Herstelle Burgturm, L.B.	△ 62 Beverungen, Kircht. Helmst.	o	oo	oo
	⊙ Brechpunkt Br (Zieltafel)	83	98	o2

Auszug aus der Kartei der Festpunkte

Lfd. Nr.	Name	Gauß-Krügersche Koordinaten	
54	Rotzberg	R= 25 27516,06 H= 54 21884,39	
60	Lauenförde	29856,69	25068,43
62	Beverungen Kirchturm Hlmst.	26068,90	25548,90

Prüfungsfach: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Sachverhalt:

Anton Müller, geb. am 25.4.1917, wohnhaft in Münster, ist am 1.9.1945 bei der Regierung Münster als Regierungs-Inspektor-Anwärter eingetreten (vorgemerkt seit 5.3.1938). Die Prüfung hat er nach Wiederholung am 22.5.1949 bestanden; er ist daraufhin am 24.5.1949 zum a.p. Regierungsinspektor ernannt worden.

Am 18.3.1951 wird Müller als Regierungsinspektor angestellt

und rückwirkend ab 1.3.1951 in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 c 2 eingewiesen.

M. hat folgende Vordienstzeiten als Büroangestellter bei der Regierung in Münster:

Vom 1.7.1935 bis 31.1.1938 in Vergütungsgruppe VII TO.A,
vom 1.2.1938 bis 31.8.1945 in Vergütungsgruppe VIb TO.A.

Während seiner Zugehörigkeit zur Vergütungsgruppe VIb war er überwiegend mit Arbeiten des gehobenen Dienstes beschäftigt.

M. ist verheiratet und hat folgende eheliche Kinder:

Reinhard, geboren am 8.2.1948,

Annemarie, geboren am 19.7.1950,

sowie ein uneheliches Kind

Horst Töpelt, geboren am 30.4.1944,

für das er monatlich 18,- DM Unterhaltsrente zahlt.

Aufgabe:

1. DDA und BDA sind unter Verwendung des beigegeführten Vordrucks Nr. 163 a RO festzusetzen.
2. Die Dienstbezüge sind für März 1951 mittels beigegeführten Vordrucks Nr. 166/167 RO zur Zahlung anzuweisen.

(Buchungsstelle: Einzelplan III, Kapitel 331/106, Titel 1 des ordentlichen Haushalts des Landes Nordrhein-Westfalen).

Hilfsmittel:

Besoldungsgesetz und Besoldungsvorschriften.

Lösungsfrist: 1 1/2 Stunden.

Prüfungsfach: Gesetzes- und Verwaltungskunde.

Aufsatz:

Begriff und Inhalt des Erbbaurechts, seine Behandlung im Grundbuch und Kataster.

Hilfsmittel:

Keine; Lösungsfrist: 2 Stunden

Aufsatz:

Wie entsteht ein Bundesgesetz ? Der gesamte Vorgang von der Veranlassung des Gesetzes bis zur Verkündung im Bundesgesetzblatt

ist unter Anziehung aller daran beteiligten Organe usw. eingehend zu erläutern.

Hilfsmittel:

Keine; Lösungsfrist: 1 1/2 Stunden.

Aufsatz:

Die Laufbahnen im Vermessungswesen auf Grund des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 und den dazu ergangenen ministeriellen Verordnungen und Erlassen.

Hilfsmittel:

Keine; Lösungsfrist: 2 Stunden.

Führung von Fortführungsrisse bei ungünstiger Witterung

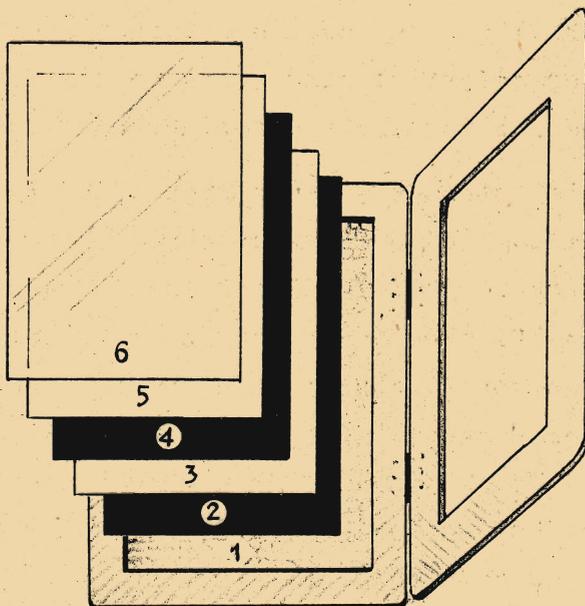
Von Beh. gepr. Vermessungstechniker Kibat, Katasteramt Hannover

Jeder im Außendienst Tätige kennt die Schwierigkeiten, die entstehen, wenn er während diesigen oder gar Regenwetters genötigt ist, seine Fortführungsrisse oder sonstigen Aufzeichnungen im Felde zu führen. Selbst das wetterbeständigste Papier ist bei Feuchtigkeit dem Durchschreibeverfahren mit dem harten Bleistift nicht gewachsen. Es reißt und bekommt außerdem Beulen und Wellen. Die Nachteile wirken sich zeitlich zunächst im Außendienst aus, denn es wird wenige Fälle geben, wo man die Messung einfach abbrechen, verschieben und ohne Zeitverlust zum Innendienst übergehen kann. Dieser Zeitverlust setzt sich aber in erheblichem Maße fort, wenn man Lichtpausen dieser Risse benötigt. Es beginnt ein zeitraubendes Nachschreiben der Zahlen, da diese zerbeulten Originale keine einwandfreien Pausen abgeben. Dazu kommt dann der Nachteil des Einschleichens von Schreibfehlern und die ungünstige Abheftmöglichkeit.

Um allen diesen Mängeln abzuhelpen, habe ich eine einfache Methode erprobt, die meines Erachtens wert wäre, allgemeine Nachahmung zu finden, zumal sie ohne umständliche und kostspielige Hilfsmittel durchzuführen ist. Benutzt wird der übliche Feldbuchrahmen, lediglich vervollständigt durch eine K l a r z e l l-

f o l i e (Ultraphan o.ä.) die nicht stärker als 0,08 mm sein darf und die Größe der Metallplatte des Rahmens haben muß. Ein kleines Schema möge hier die Reihenfolge der Einlagen für das Durchschreibeverfahren erläutern.

1. Metalltafel
2. Kohlebogen (Farbe oben)
3. Vordruck oder Transparentpapier
4. Doppelseitiger Kohlebogen
5. Zweiter Vordruck oder Transparentpapier
6. Transparente Folie (Ultraphan o.ä.)



Bei dieser Anordnung von Kohlebogen und Formularen ergibt dann das untere den sog. Original-Fortführungsriß, der alle Ansprüche für das Vervielfältigen im Lichtpausverfahren erfüllt. Der obere Riß dient dann als Durchschrift, da er nur einseitig (auf der Rückseite) beschriftet ist.

Das so erzielte Ergebnis besteht auch bei strömendem Regen aus einem einwandfreien, glatten, sauberen Riß, der sich durch nichts von einem "Schönwetterriß" unterscheidet und keiner Nachbehandlung bedarf.

Grundbedingung ist nur, daß die Schutzfolie nicht stärker als 0,08 mm ist. Geschrieben wird mit dem üblichen Hartbleistift (6-8 H), besser aber mit einem Kugelschreiber ohne Füllung. Man muß sich allerdings eine Schreibweise mit kräftigem Druck angewöhnen.

Bei gutem Wetter wird der Riß in üblicher Weise ohne den

Schutz geführt. Wenn man dann bei zweifelhaftem Wetter auch unter das untere Formular einen Kohlebogen (Schicht nach oben) einlegt, kann auch ein plötzlicher Regenschauer keine Überraschung bringen, da nur die Klarzellhaut eingelegt zu werden braucht und die Messung dann ohne Unterbrechung ihren Fortgang finden kann. Aus meinen Erfahrungen kann ich noch anfügen, daß sich für Fortführungsrisse das Material aus transparentem Papier besser eignet als die sogenannten wetterbeständigen Papiere. Auch dieser kleine Vorteil sei nicht übersehen, denn erstens ist diese Papierart billiger und zweitens lassen sich Zeichnungen, die auf diesem Papier gefertigt sind, dank seiner besseren Lichtdurchlässigkeit schneller im Lichtpausverfahren vervielfältigen.

Bei starkem Regen können sich allerdings an den Rändern des handelsüblichen Feldbuchrahmens Wassertropfen ansammeln und in das Innere dringen. Die Folge ist dann das Auslaufen der Kohlebogen. Es wäre daher sehr zu wünschen, wenn sich die Herstellerfirmen von Feldbuchrahmen entschließen könnten, von vornherein diesem Mangel zu begegnen, indem ein einfacher Gummidichtungstreifen in den Rand des Rahmens eingearbeitet würde. Dies hat außerdem den Vorteil, daß stets alle eingelegten Bogen sicher festgeklemmt würden.

Anmerkung der Referatsgruppe I/8 Verm. d. NMDI.

Weitere Erfahrungen mit der geschilderten Methode sollten auf gleichem Wege oder im Bericht über Erfahrungen mit den Bestimmungen der Katasteranweisung II mitgeteilt werden.

Radamm.

Merkkartei

Vorschüsse auf Dienstbezüge und Löhne.

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen (Vorschuß-Richtlinien), Erl.d.RMdF. vom 8.6.1935 (RBBl.S.59; Pr.BBl.S.266) in der Fassung der Runderlasse

vom 5.11.1937 (RBBl. S.322; Pr.BBl. S.258)

vom 18.4.1939 (RBBl. S.105; Pr.BBl. S.156)

" 24.5.1940 (RBBl. S.171; Pr.BBl. S.225)

" 10.6.1942 (RBBl. S.144; Pr.FMB1.S.238)

bei Angestellten in Verbindung mit ADO. Nr.1 zu § 20 TO.A und
bei Lohnempfängern in Verbindung mit ADO. Nr.8 zu § 14 TO.B.

Für den Bereich der Nds.Landesverwaltung, RdErl. d. Nds.MdF.
vom 16.6.1948 (AfN. S.192; Nds.GVBl. S.61).

Vorschuß-Richtlinien sind weiterhin anzuwenden, jedoch mit
Änderungen, RdErl. d. Nds.MdF. vom 8.3.1949 - I/5 - 10 52 32.

Gewähren von Wohnungsinstandsetzungsbeiträgen, Abfindungs-
beiträgen für das Überlassen einer Wohnung und von Vorschüssen
in Sonderfällen, RdErl. d. Nds.MdF. vom 8.1.1949 - I/5 - 10 52 46.

Bei Kriegseinwirkungen (Evakuierte), RdErl. d. Nds.MdF. vom
25.4.1949 - I/5 - 10 52 46.

An Angestellte und Widerrufsbeamte, RdErl. d. Nds.MdF. vom
17.2.1950 - 10 52 46.

Vorschüsse zur Beschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeu-
gen, RdErl. d. Nds.MdF. vom 21.6.1949 (AfN. S.228).

Bei Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung, RdErl. d.
Nds.MdF. vom 28.6.1950 (AfN. S.257).

Nur für serienmäßige Ausstattung und von inländischen Firmen,
RdErl. d. Nds.MdF. vom 27.10.1950 (AfN. S.370).

Bei Neubeschaffungspreis von mehr als 5.500 DM, RdErl. d.
Nds.MdI. vom 5.6.1951 - I/8 Verm - 1580 A - 1398/51.

Kommentar von Dr.Schilling "Beihilfen, Unterstützungen und
Vorschüsse im öffentlichen Dienst" erschienen im Verlag
Trowitzsch & Sohn, Berlin 1943, und von Köhnen "Beihilfen, Unter-
stützungen und Vorschüsse der Angehörigen des öffentlichen Dien-
stes", erschienen im Verlag Schwann, Düsseldorf 1951.

Kommentar von Ambrosius "Das Reisekostenrecht", erschienen
im Verlag Schwann, Düsseldorf 1951.

Aufsatz "Gehaltsvorschüsse" in "Der Öffentliche Dienst" 1949
S.212.

Aufsatz "Vorschüsse zur Beschaffung von beamteneigenen Kraft-

fahrzeugen in Niedersachsen" in "Der Öffentliche Dienst" 1949 S.175.

Hinweis auf "Vorschüsse" in "Der Öffentliche Dienst" 1950 S.283.

Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Kartoffeln für den Winter werden jeweils durch besondere Runderlasse d. Nds.MdF. genehmigt.

Eiserne Vorschüsse (Handvorschüsse).

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen (Vorschuß-Richtlinien), RdErl. d. Nds.MdF. vom 16.6.1948 (AfN. S.192; Nds.GVBl. S.61).

Höhe der eisernen Vorschüsse für die Katasterämter, Erl. d. Nds.MdF. vom 13.7.1948 - I/2 - 10 12 06.

Behandlung der eisernen Vorschüsse, RdErl. d. Nds.MdF. vom 8.11.1948 - I/2 - 10 12 11.

Geschäftsanweisung für die Katasterämter in Niedersachsen § 20, Abs. 8.

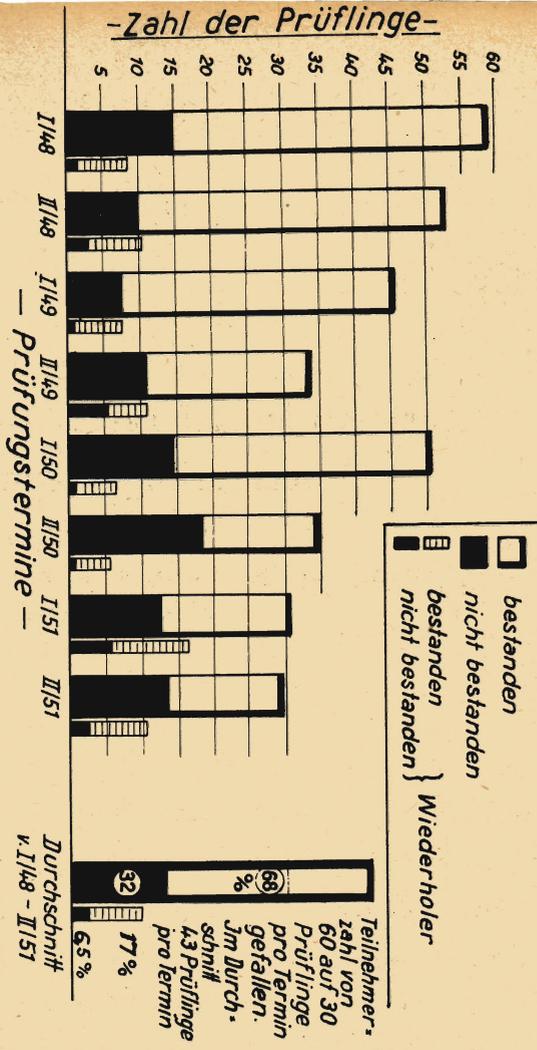
Auf U m z u g s k o s t e n , R e i s e k o s t e n und V e r m e s s u n g s k o s t e n werden in der Regel Abschläge gezahlt. Abschlagszahlungen werden nicht als Vorschüsse, sondern sogleich bei der in Frage kommenden Stelle des Haushaltsplans gebucht (§ 54, Abs.3,RWB.)

Heilemann.

Ergebnisauswertung von 8 Prüfungsterminen (März 1949 - Oktober 1951) für vermessungstechnische Behördenange- stellte in Niedersachsen mit insgesamt 339 Prüflingen.

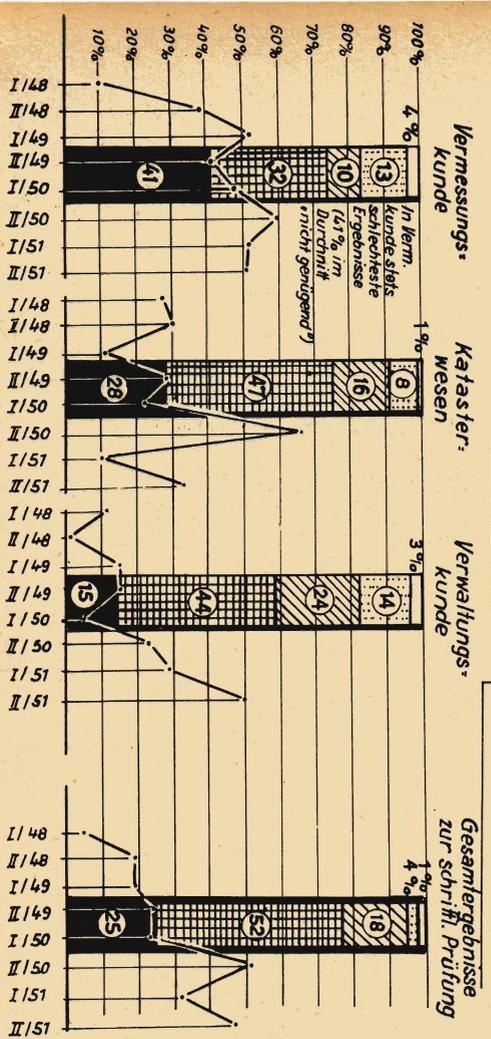
1. Gesamtübersicht

(Wiederholer jeweils unten rechts herausgestellt).



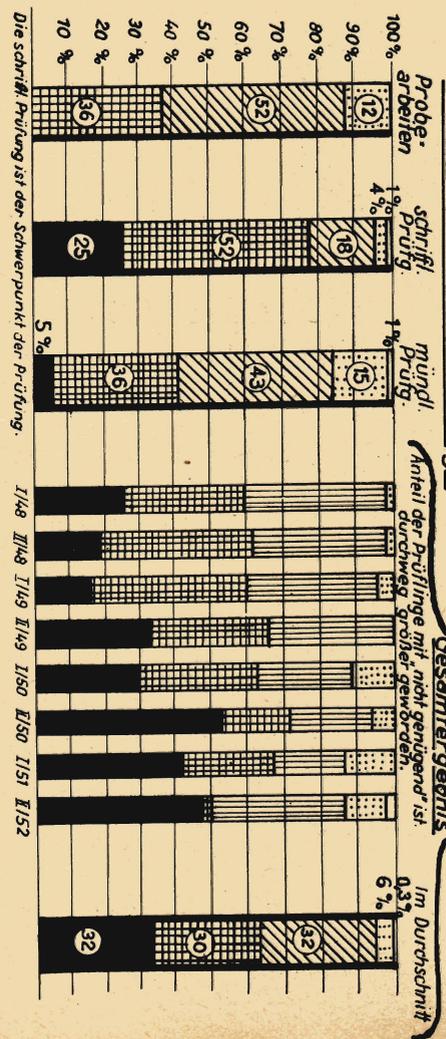
2. Ergebnisse der schriftl. Prüfung

(Große Säulen = Durchschnitt von 8 Terminen, Kurven = Einzelwerte für „nicht genügend“)



3. Nebeneinanderstellung

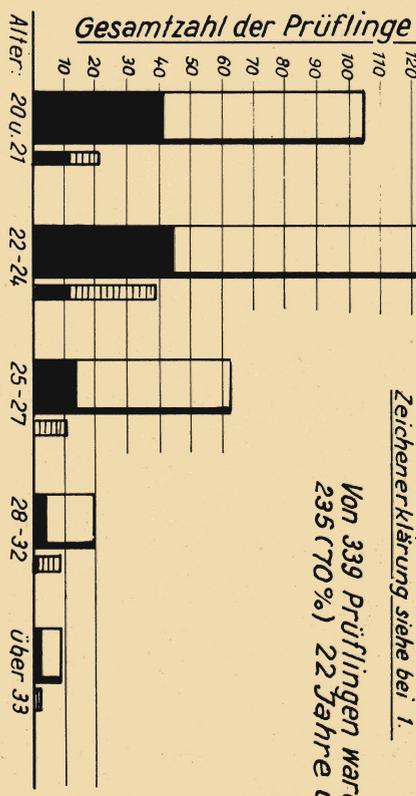
Zeichenerklärung s. bei 2.



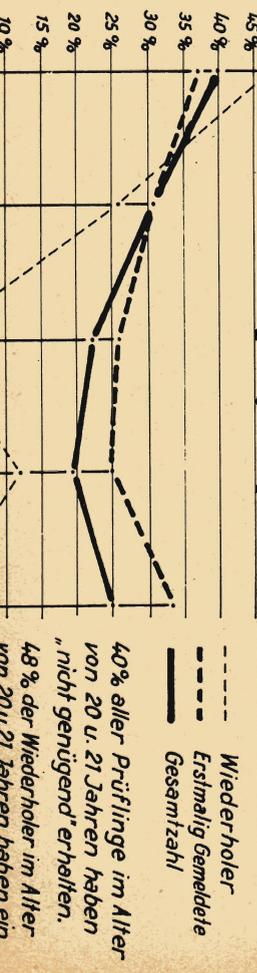
4. Aufteilung nach Altersstufen u. Wiederholern.

(Wiederholer jeweils unten rechts herausgestellt.)
Zeichenerklärung siehe bei 1.

Von 339 Prüflingen waren 235 (70%) 22 Jahre u. älter



5. Prozentuale Darstellung der Anteile der Prüflinge mit „nicht genügend“ getrennt nach Jahrgängen.



Auswertung der Ergebnisse von acht Prüfungsterminen für vermessungstechnische Behördenangestellte

Von Regierungsvermessungsrat v. d. Weiden
Vorsitzender des Prüfungsausschusses für vermessungstechnische Behördenangestellte
in Niedersachsen, Nds. Landesvermessungsamt

Auf Veranlassung des Herrn Niedersächsischen Ministers des Innern wurden die Ergebnisse der 8 Prüfungstermine von März 1948 bis Oktober 1951 für vermessungstechnische Behördenangestellte in Niedersachsen einer Gesamtbetrachtung und Auswertung unterzogen. Die Resultate sollen in diesen Nachrichten bekanntgegeben werden, um allen Dienststellen, Ausbildern und künftigen Prüflingen als Hinweise für ihre weitere Arbeit dienen zu können. Zur leichteren Veranschaulichung waren graphische Darstellungen empfohlen worden. Deren Ergebnisse zeigen die vorstehenden Diagramme 1 bis 5.

E r l ä u t e r u n g e n z u d e n D i a g r a m m e n .

Zu 1. Gesamtübersicht.

Insgesamt waren zu den 8 Terminen 339 Prüflinge gemeldet worden. Die Darstellung gibt die Verteilung der Prüflinge auf die einzelnen Termine, die jeweils Durchgefallenen sowie den Anteil der Wiederholer an diesen Gruppen wieder. Von 1948 bis 1951 ist die Anzahl der Meldungen von 59 auf 30, also auf rd. die Hälfte zurückgegangen. Der Prozentsatz der Prüflinge mit "nicht genügend" ist dagegen von 1948 bis 1951 im allgemeinen größer geworden.

Als Durchschnittswerte ergeben sich:

Pro Termin 43 Prüflinge;

hiervon "nicht genügend" 13 Prüflinge (32 %).

Pro Termin 10 Wiederholer;

hiervon "nicht genügend" rd. 3 Prüflinge (28 %).

Von den in den einzelnen Terminen Durchgefallenen haben sich im Durchschnitt rd. 22 % nicht mehr zu einem Examen gemeldet. Das heißt, pro Termin scheiden rd. 3 Kandidaten ganz für die Laufbahn der Beh.gepr.Vermessungstechniker aus, das sind im Durchschnitt 7 % der gemeldeten Prüflinge.

Zu 2. Ergebnisse der schriftlichen Prüfung.

Im Fach "Vermessungskunde" hat ein besonders hoher Prozentsatz (41 %) "nicht genügend" erhalten. In den letzten Terminen sind sogar 50 % überschritten worden.

Als Ursachen hierfür wurden immer wieder festgestellt:

Keine Kenntnis der bekanntesten Lehrsätze,
keine Rechenübung und
damit keine Rechensicherheit.

In der Regel ist für die Lösung einer Aufgabe im Fach Vermessungskunde ein Lehrsatz anzuwenden. Wer diesen nicht kennt, kann kaum ein richtiges Resultat erhalten. Hierzu einige Andeutungen.

Proportionalität von Strecken, Ähnlichkeit:

Schnitt der Schenkel eines Winkels von 2 Parallelen. Teilung der Gegenseite eines Innen- bzw. Außenwinkels in Dreiecken bzw. außerhalb derselben durch die Halbierungslinie eines Innen- bzw. Außenwinkels;

verschiedene Ähnlichkeitssätze für zwei Dreiecke; Verhältnis der Höhen im Dreieck zu den zugehörigen Grundlinien; Kathete im rechtwinkligen Dreieck als mittlere Proportionale zwischen Hypotenuse und anliegendem Hypotenusenabschnitt;

Höhe im rechtwinkligen Dreieck als mittlere Proportionale der Hypotenusenabschnitte; Ähnlichkeit zweier Parallelogramme; Umfänge ähnlicher Vielecke verhalten sich wie entsprechende Längen; Inhalte ähnlicher Vielecke verhalten sich wie die Quadrate entsprechender Längen; usw.

Längen- und Flächenberechnungen:

Inhalt des allgemeinen Dreiecks: $J = s(s-a)(s-b)(s-c)$;

$$s = \frac{a + b + c}{2};$$

Inhalt des Parallelogramms: $J = a \cdot h_a = b \cdot h_b$;

$$\text{Inhalt des Trapezes: } J = \frac{(a + b) \cdot h}{2},$$

a, b hierbei parallel;

Kreisumfang, Kreisinhalt u.a.m.

Besondere Linien und Punkte:

Schnittpunkt der Mittellote von Dreieckseiten (Umkreismittelpunkt).

Schnittpunkt der Halbierungslinien der Winkel im Dreieck (Inkreismittelpunkt).

Schnittpunkt der Schwerlinien im Dreieck (Schwerpunkt).

Weiter sind Kenntnisse auf folgenden Gebieten erforderlich:

Trigonometrische Funktionen einfacher Winkel im rechtwinkligen Dreieck; Berechnungen einzelner Stücke im rechtwinkligen Dreieck mit Funktionen. Formeln für das schiefwinklige Dreieck (Sinussatz, Kosinussatz, Tagenssatz, Höhenformel, Projektionssatz). Berechnungen im schiefwinkligen Dreieck; usw.

Schließlich Anwendung der Formeln usw. bei Rechnungen in den Vordrucken Form. 4, 8, 13/14, 15, 19, 22, 22a, 23 und 24. Die Rechnungen in diesen Vordrucken müssen auch ohne Vordrucke durchgeführt werden können. Es bedarf keiner Frage, daß der Umgang mit Rechentafel, Logarithmentafel für natürliche Werte und trigonometrische Funktionen bekannt sein muß; Sichtung und Reduktion von Messungszahlen zur Herstellung von Messungsrissen desgleichen. Vorstehende Aufzählung erhebt selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollzähligkeit. Sie soll nur Anregung sein.

Im Prüfungsfach "Katasterwesen" stehen Aufgaben über Fortführungsmessungen mit Flurstücksnumerierung, Aufstellung eines Veränderungsnachweises und Gebührenberechnung im Vordergrund. Numerierungsmethoden, Aufnahmefehler, Zeichenfehler, Verschmelzung, Vereinigung, belastete Grundstücke, Gebäudenachweis, Kulturartenbehandlung usw. - alles kommt vor. Alle Fälle des Fortführungserlasses und Aufgaben für Gebührenberechnungen müssen sehr viel geübt werden, und zwar nur an praktischen Fällen auf den Katasterämtern. Die Kaplaka-Herstellung muß geläufig sein. Desgleichen Begriffsbestimmung des Paßpunktes, Arten seiner Bestimmung, seine Verbindung mit der Kartendarstellung, Entzerrung von Flurkarten und Kon-

struktions von Gitternetzen in alten Flurkarten. 2 oder 2 Katasterplankarten mit mittlerem Inhalt sollte jeder Prüfling vollständig bearbeitet haben. Im Durchschnitt haben bisher 28 % aller Kandidaten im Fach "Katasterwesen" ein "nicht genügend" erhalten.

Im Prüfungsfach "Verwaltungskunde" wird das Allgemeinwissen über Aufbau, Aufgaben, Einrichtung usw. der eigenen Verwaltung, über größere Arbeitsgänge, über Tarifrecht u.a.m. in der Regel durch einen Aufsatz geprüft. Hier zeigt sich besonders das Mehr oder Weniger an Aufgeschlossenheit, an Verständnis und an Fähigkeit im Erkennen der großen Zusammenhänge. Gliederung, Stil, Wortschatz und Zeichensetzung im Aufsatz beeinträchtigen oft wesentlich die Bewertung. Zu beachten ist, daß die Leistungen im Fach "Verwaltungskunde" spürbar abgenommen haben.

Die Säule für das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungen unter 2. zeigt, daß der Prozentsatz der in der schriftlichen Prüfung Durchgefallenen von Termin zu Termin gestiegen ist, und zwar über 40 %. Dies sollte den Kandidaten zu denken geben. Keineswegs ist der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben erhöht worden. Im Gegenteil ! Dies beweist das Ansteigen von "sehr gut". Mit erheblicher Zeitunterschreitung haben z.B. im letzten Termin 3 Kandidaten die Aufgaben mit "sehr gut" geschrieben.

Weitere Einzelheiten in den einzelnen Fächern wurden bereits in einem Aufsatz in Heft 1/1951 dieser "Nachrichten" behandelt.

Zu 3. Nebeneinanderstellung.

Sie soll zeigen, daß die schriftliche Prüfung den Hauptausschlag gibt. In der mündlichen Prüfung dagegen haben im Durchschnitt nur 1/6 aller Durchgefallenen nicht bestanden, d.h. bei 43 Meldungen nur 1 - 2 Prüflinge.

Die Einzelsäulen zu den 8 Terminen für das Gesamtergebnis der Prüfungen lassen klar erkennen, daß der Prozentsatz "nicht genügend" von 20% allmählich auf über 40 % angestiegen ist (Durchschnitt 32 %). Die Annahme vieler Vermessungstechniker im Ausbildungsdienst, daß mit der Ableistung der vorge-

schriebenen Ausbildungszeit auch das Ausbildungsziel erreicht ist, trifft nicht immer zu. Es prüfe sich jeder gewissenhaft, ob er den Prüfungsstoff wirklich beherrscht.

Zu 4. und 5.

Diese Darstellungen geben besonders wichtige Aufschlüsse. Obwohl das normale Prüfungsalter 20 und 21 Jahre beträgt, hat der weitaus größte Teil erst im Alter von 22 bis 24 Jahren die Prüfung abgelegt (siehe unter 4. zweite Säule). In diesem Alter ist der Prüfling doch beträchtlich sattelfester. Darstellung 5. zeigt nämlich deutlich, daß von den 20- und 21-Jährigen aller 8 Termine 40 % nicht bestanden haben. Selbst die Wiederholer in diesem Alter sind zu rd. 50 % durchgefallen. Dagegen sind von den älteren Jahrgängen bis zu 32 Jahren immer weniger durchgefallen.

Wenn rd. 70 % von 339 Prüflingen erst mit 22 Jahren und mehr die Prüfung ablegten, dann ist daraus zu folgern, daß viele hiervon sich noch nicht sicher genug gefühlt haben. Dieses wesentliche Ergebnis der Auswertung von 8 Terminen mag den künftigen Prüflingen als besonders wichtiger Hinweis dienen. Die nun einmal notwendige Sicherheit im Rechnen, in der Behandlung von Kataster-, Gebühren- und Verwaltungsfragen für den vielseitigen Beruf des Beh.gepr.Vermessungstechnikers der Vermessungs- und Katasterverwaltung erfordert eine sehr gewissenhafte und gediegene Ausbildung, praktische Mitarbeit in den einzelnen Dienststellen und vor allem eifriges Selbststudium.

Oberregierungs- und -vermessungsrat Kaesberg in den Ruhestand getreten

Mit Ablauf des 31. Oktober 1951 ist der Chef der Vermessungs- und Katasterverwaltung der Regierung Osnabrück, Oberregierungs- und -vermessungsrat K a e s b e r g, nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten.

In einer Feierstunde, an der auch Regierungsdirektor

H u n d e c k teilnahm, dankte der Regierungspräsident Dr. F r i e m a n n für die wertvolle Arbeit, die Oberregierungs- und -vermessungsrat K a e s b e r g während seiner langjährigen Tätigkeit als Dezernent geleistet hat, insbesondere für seine Arbeit im Regierungsbezirk Osnabrück. Er überreichte ihm die Abschiedsurkunde und als Erinnerungsgabe ein Bild des Regierungsgebäudes und wünschte ihm einen gesunden Ruhestand. Dann übermittelte Regierungs- und Vermessungsrat R i s i u s den Dank der Mitarbeiter der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Reichsbodenschätzung des Bezirks für seine große Güte, seine Hilfsbereitschaft und seinen Rat, die er jedem zuteil werden ließ. Oberregierungs- und -vermessungsrat K a e s b e r g dankte für die Ehrungen und für das Vertrauen, das ihm von allen Seiten entgegengebracht worden ist, und bat, es auch auf seinen Nachfolger zu übertragen.

Um der aktiven Dienstzeit einen würdigen Abschluß zu geben, veranstaltete die Vermessungs- und Katasterverwaltung am Abend im Saal Gerritzen einen Abschiedsabend zu Ehren ihres allseits beliebten Chefs.

Klemm.

Regierungsdirektor Hundek in den Ruhestand getreten

Mit dem Ablauf des Jahres 1951 ist der Referatsgruppenleiter für Vermessungs- und Katasterwesen im Niedersächsischen Ministerium des Innern, Regierungsdirektor H u n d e c k in den Ruhestand getreten.

Am Morgen des 3. Januar 1952 wurde er von Innenminister B o r o w s k i in einer Feierstunde im Innenministerium verabschiedet. In seiner Abschiedsrede würdigte der Minister die reichen Erfahrungen, fachlichen und organisatorischen Fähigkeiten sowie die unermüdlige Schaffenskraft, die Regierungsdirektor H u n d e c k mit großem Erfolg für den Aufbau der Niedersächsi-

schen Vermessungs- und Katasterverwaltung eingesetzt hat.

Anschließend fanden sich bei Regierungsdirektor H u n d e c k eine Abordnung der Katasterverwaltung und des Landesvermessungsamtes, sowie seine Mitarbeiter von der Referatsgruppe I/8 Verm des Niedersächsischen Innenministeriums und ein Vertreter des Junggeodätenverbandes ein, die ihm die besten Wünsche für den wohlverdienten Ruhestand übermittelten und Geschenke zur Erinnerung überreichten.



Ministerpräsident
Kopf und
Regierungsdirektor
Hundeck auf der
Abschiedsfeier
in den
Zoo-Gaststätten

Photo:
Techn. Angest. Tietze
Nds. LVA., Kart. Abt.
Hannover

Am Abend fand in der ZOO-Gaststätte eine Abschiedsfeier statt, die von den Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung veranstaltet war und zu der Ministerpräsident K o p f, Innenminister B o r o w s k i, Staatssekretär Dr. D a n e h l sowie viele Gäste von anderen Verwaltungen, den Hochschulen, Gewerkschaften, Vereinen, Verbänden und aus anderen Bundesländern erschienen.

In zahlreichen Reden wurden das Schaffen von Regierungsdirektor H u n d e c k, seine gute Zusammenarbeit mit anderen Verwal-

tungen und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sowie sein soziales Verständnis für seine Mitarbeiter gewürdigt.

Ministerpräsident K o p f hielt eine längere Ansprache, in der er Regierungsdirektor H u n d e c k als einen vorbildlichen Vertreter des Berufsbeamtentums herausstellte. Er gab dem Wunsch Ausdruck, daß Regierungsdirektor H u n d e c k seine reichen Erfahrungen noch lange zum Wohl des Landes Niedersachsen zur Verfügung stellen möge.

Die Reden waren von künstlerischen Darbietungen aus den Reihen der Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung umrahmt, die allgemein mit Begeisterung und Dank aufgenommen wurden.

In seinen Abschiedsworten betonte Regierungsdirektor H u n d e c k, daß seine Leistungen nur durch die freudige Mitarbeit aller Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung möglich waren und daß diesen daher Anteil gebührt an der Anerkennung, die ihm an diesem Tage zuteil geworden ist.

Kaspereit.

Zum Jahreswechsel und bei meinem Übertritt in den Ruhestand habe ich eine solche Fülle von Zuschriften erhalten, daß es mir unmöglich ist, dem Einzelnen durch eine persönliche Antwort zu danken.

Das mir dargebrachte Vertrauen und die Zuneigung haben mich tief berührt. Aber nicht nur durch persönliche und schriftliche Glückwünsche und Grüße bin ich geehrt und erfreut worden, mir sind auch ideelle und materiell wertvolle Geschenke in reichlichem Maße zuteil geworden.

Ich kann es schwer ausdrücken, wie mir zumute ist. Ich kann nur aus tiefbewegtem Herzen allen, die an mich gedacht haben, aufrichtigsten Dank sagen.

Hannover, im Januar 1952.

FR. HUNDECK.

Kalender des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes für 1952

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Dr. Gronwald, Nds. Landesvermessungsamt

Mit der alljährlichen Herausgabe eines Kalenders (im Selbstverlage des Amtes. Hannover. 1952. DM 1,50) will das Niedersächsische Landesvermessungsamt neben einer kurzen Schilderung seiner

Arbeiten einen Einblick in verschiedene Zweige des Vermessungswesens geben und den Kartenbenutzer zu einem besseren Verständnis für die amtlichen Kartenwerke führen.

So hat im Kalender 1950 die **K a r t o g r a p h i s c h e A b t e i l u n g** Ausschnitte aus den amtlichen Kartenwerken gezeigt und deren kartographische und drucktechnische Herstellung dargelegt.

Im Jahre 1951 hat die **T r i g o n o m e t r i s c h e A b t e i l u n g** die Herstellung und Erhaltung des Festpunktfeldes der Dreiecks- und Höhenpunkte beschrieben, das die geodätische Grundlage für alle amtlichen Kartenwerke und die Katastermessungen bildet.

In dem Kalender 1952 behandelt die **T o p o g r a p h i s c h e A b t e i l u n g** die Entstehung topographischer Karten in vergangenen Zeiten und in der Gegenwart. Um die Karte als Bild der Landschaft zu kennzeichnen, werden Ansichtsskizze, Katasterkarte und topographische Karte gegenübergestellt. Wohl haben die in Ausschnitten abgebildeten ältesten Karten der Weser (1587 und 1706) sowie die kurhannoversche Aufnahme (1783) heute nur historischen Wert, sie geben aber ebenso wie die Meßtischaufnahme von Moltke (1828) und Schlieffen (1863) ein Bild von der Entwicklung der topographischen Karte, gerade bei ihrem Vergleich mit der neuzeitlichen genauen Karte. Diese selbst bedarf immer wieder der Vervollständigung, wie am Beispiel Braunschweig (1899 - 1924 - 1949) gezeigt wird.

Die Aufnahmemethoden sind verschieden je nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen: Meßtischtopographie, Zahlentachymetrie und photogrammetrische Aufnahme als modernstes Mittel. Das Anaglyphenbild einer Luftbildaufnahme läßt die Höhengestaltung des Geländes erkennen und ergänzt die topographische Karte auf das glücklichste.

Alle im Kalender gegebenen Abbildungen sind kurz erläutert, so daß ein Abriß der Topographie gegeben wird.

In dem Kalender für 1953 wird die **N e u m e s s u n g s a b t e i l u n g** einen Überblick über die vielseitigen Aufgaben auf dem Gebiete der Neumessungen und größeren Fortführungsmessungen geben.

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes.

	Nr.d.Dienstaltersliste	
	alt	neu
<u>I. Ausgeschieden:</u>		
a) durch Übertritt in den Ruhestand		
ORuvR. Kaesberg, Reg.Osnabrück.... 1.11.51	B 4	-
b) aus sonstigen Gründen (nach Bestehen der Großen Staatsprüfung)		
RVRef. Heil, Verw.Bez.Braunschweig 29.11.51	F 18	-
RVRef. Diestelkamp, Reg.Stade.... 30.11.51	F 19	-
RVRef. Demmrich, Reg.Hannover.... 29.11.51	F 20	-
VAss.(K) Feindt, Reg.Stade..... 29.11.51	F 21	-
<u>II. Ernannt:</u>		
a) zum Regierungs- und Vermessungsrat		
RVR. Kölling 15.10.51	D 27	C 1a
b) zum Regierungsvermessungsrat		
RR.z.Wv. Walter Höpcke, NLVA..... 1.11.51 geb.19.8.08.II.Stpr.31.5.35 Anstellung 11.9.39	-	D 55a
RVR.z.Wv. Fritz Carduck..... 1.11.51	P 8	D 39a
<u>III. Versetzt:</u>		
RVAss. Deutelmoser v.KA.Varel z.KA. Wildeshausen 1.11.51	E 7	-
RVRef. Leonhardt v.Reg.Präs.Lüneburg z.Reg.Präs. Hildesheim 2. 1.52	F 38	-
RVR. Nause v.KA. Wolfsburg z.Reg. Präs.Lüneburg 7. 1.52	D 46	-

IV. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb.am	Diplom- haupt- prüfung	Vorbereitungsdienst		Nr.d.Dienst- altersliste	
				einberufen	beendet	alt	neu
Schlüter, •Hans	Osna- brück	31.10.19	9.12.49	1.10.51	30.6.54	-	F 52
Sommerkamp, Willi	Osna- brück	8.11.19	16.2.51	1.10.51 (ohne Stelle)	30.6.54	-	F 53
Focken, Enno	Hanno- ver	15.11.24	6.7.51	1.10.51 (ohne Stelle)	30.6.54	-	F 54

V. Zum Abteilungsleiter (Trig) beim NLVA bestimmt:

RVR. Z a n d e r

VI. Umstellungen zur Dienstaltersliste:

(Neufestsetzung des Beginns der a.p. Dienst-
zeiten unter Berücksichtigung von Kriegs- usw.
Zeiten).

RVAss. N u g e l, KA. Braunschweig

E 13 E 4a

RVAss. H e r i n g, NLVA

E 16 E 4b

Beamate des gehobenen Dienstes.

I. Ernannt:

a) zum Vermessungsinspektor

a.p.VI. M ü l l e r, Heinrich, KA.Alfeld 1.10.51 K 18 I 201a

b) zum a.p.Vermessungsinspektor

VIA. M ü l l e r, Heinz,Präs.Braunschwg. 18.12.51 L 16 K 8a

II. Versetzt:

VI. G ä n g e l v.KA.Neustadt z.KA. 1.10.51 I 228
Osterode

III. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb.am	Berufsbe- zeichnung	Einberufen am		
Runge, Heinz	Braun- schw. g.	5.6.27	Ing.f.VT.	1.10.51	-	L 29

IV. Höhergruppiert:

Von Verg.Gr. VIa nach Verg.Gr. Va TO.A

N a m e	geb. am	Berufsbe- zeichn.	Dienst- stelle	Ein- tritt	behördl.	ein- grup- piert	Nr.d.Dienst- altersliste	
					Ing.Prfg.		alt	neu
Keller, Kurt	23.11. 88	T.A. (Kart.)	NLVA	11.8. 38	-	1.9. 51	-	Q 98
Mollen- hauer, Hans- Joa- chim	24.12. 14	IngfVT.	KA. Brake	1.2. 46	1933	1.12. 51	-	Q 99

Prüfungsnachrichten

I. Vermessungsinspektor-Prüfung:

Prüfungstermin

a.p.VI. R e h l i n g II/51
 VIA. M ü l l e r, Heinz II/51

II. Behördliche Vermessungstechnikerprüfung:

VT. Heckemüller, KA. Springe II/51
 VT. Henke, KA. Lüneburg II/51
 VT. Hildebrandt, KA. Braunschweig II/51
 VT. Janssen, KA. Aurich II/51
 VT. Jürgens, KA. Hannover II/51
 VT. Kahrs, KA. Stade II/51
 VT. Keilholz, KA. Wolfenbüttel II/51
 VT. Klinge, KA. Wesermünde II/51
 VT. Lücken, KA. Sögel II/51
 VT. Lüdecke, KA. Uelzen II/51
 VT. Meyer, Hermann KA. Wolfenbüttel II/51
 VT. Meyer, Johann KA. Syke II/51
 VT. Nietsch, KA. Delmenhorst II/51
 VT. Puls, KA. Oldenburg II/51
 VT. Schulze, z.Zt. ohne Beschäftigung II/51
 VT. Zeißberger, KA. Hameln II/51
 VT. Thomas, Heinz NLVA 28.5.51
 VT. Fauteck, NLVA 30.11.51

III. Behördliche Landkartentechnikerprüfung:

	Prüfungstermin
LdkT. Bertram, NLVA	27.9.51

Sonstige Nachrichten

(Abschn. II der Dienstaltersliste)

VI. J a h n (I 132) Berufsbezeichnung: Ing.f.Verm.Techn.

(Abschn. IV der Dienstaltersliste)

Reg.Bez. Lüneburg:

KA. Celle: Sägemühlenstr. 5 und neu: Mühlenstr.3/4
für beide Dienststellen Telefon: 3519

Neum.Amt Wolfsburg: jetzt Kat.Amt Wolfsburg

Der Stadtrat von Wolfsburg wählte den geschäftsleitenden Beamten des Katasteramts Wolfsburg, Vermessungsoberinspektor und Ratsherr B r a n s c h zum Oberbürgermeister.

Druckfehlerberichtigung

Im Heft 2, Oktober 1951, der "Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" muß es auf Seite 45, Zeile 9 statt "schwierig" richtig heißen "möglich".

Im Heft 1, Juni 1951, muß es auf Seite 17 (Diagramme) unter II. A. statt "(einschließlich Referendare)" richtig heißen "(ohne Referendare)".